

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2016 bis zum
31. Dezember 2016
der
Stadtbetrieb Bornheim AöR
Bornheim

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2. Sonstige Unregelmäßigkeiten	3
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
1. Gegenstand der Prüfung	4
2. Art und Umfang der Prüfung	4
IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	7
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
b) Jahresabschluss	7
c) Lagebericht	8
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss	8
3. Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2016 und das Folgejahr	9
V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG	10
VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	11

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016	<u>Anlage I</u>
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 22
Anlagespiegel zum 31. Dezember 2016	Seite 23
Spartenrechnungen 2016	Seite 24 - 33
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016	<u>Anlage II</u> Seite 1 - 14
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	<u>Anlage III</u> Seite 1 - 15
Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	<u>Anlage IV</u>
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1 - 4
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 4 - 6
Analysierende Darstellungen	<u>Anlage V</u>
Ertragslage	Seite 1 - 2
Vermögenslage	Seite 3 - 4
Finanzlage	Seite 5 - 7
Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2016 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2016	<u>Anlage VI</u>
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage VII</u> Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung

vollständige Bezeichnung

AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BilRuG	Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
HFB	HallenFreizeitBad
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
KAG	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
KUV NRW	Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
SBB	Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

In der Sitzung des Verwaltungsrates der

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
(im Folgenden auch „SBB“, „Anstalt“ oder „AöR“ genannt)

am 24. Februar 2016 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Vorstand des SBB, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW sowie § 10 Abs. 3 der Anstaltssatzung nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der SBB ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird entsprechend den für die AöR geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt. Nach § 22 der KUV NRW finden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUV NRW nichts anderes ergibt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (PH 9.450.1 und IDW PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VII beigefügt sind.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem vom Vorstand des SBB aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadtbetrieb Bornheim AöR sowie der zukünftigen Entwicklung der Anstalt mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Spatenergebnisse zeigen im Bereich Abwasser ein positives Ergebnis mit EUR 1.770.450,59 (im Vj. EUR 1.487.825,04). Die Abweichung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von EUR 282.625,55 resultiert im Wesentlichen aus höheren Umsatzerlösen als Folge einer höheren entsorgten Abwassermenge.

In der Sparte Betriebsführung Wasserwerk entstand ein Fehlbetrag von EUR 132.146,43 (im Vj. EUR -175.360,91).

Das Ergebnis der Sparte HFB hat sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 8.581,26 verschlechtert. Hier ist insbesondere ein Rückgang der Besucherzahlen um 2,1 % zu verzeichnen.

Die Sparte Baubetrieb zeigt in 2016 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR 307.451,77 (im Vj. -133.134,82). Der um rd. TEUR 174 höhere Verlust resultiert vor allem aus gestiegenen Aufwendungen für Räum- und Streudienst.

Das Spatenergebnis Erneuerbare Energie ist ebenfalls negativ und weist einen Verlust von EUR 16.547,68 aus. Der Verlust verringerte sich jedoch gegenüber dem Vorjahr um EUR 31.020,28 infolge gesteigener Umsatzerlöse.

Die Sparte „Breitbandversorgung“ weist einen Verlust von EUR -9,287,58 aus.

Die Umsatzerlöse für die Stromlieferung des SBB an die Stadt Bornheim belaufen sich für 2016 auf EUR 662.041,13. Den Erlösen stehen Kosten für den Strombezug in Höhe von EUR 663.394,04 zzgl. EUR 5.502,90 aus interner Leistungsverrechnung gegenüber, so dass ein Verlust von EUR -6,855,81 erwirtschaftet wurde.

Das Jahresergebnis 2016 beträgt EUR 404.857,22 (im Vj. EUR 99.898,92) und liegt um EUR 136.796 unter dem geplanten Jahresgewinn (EUR 541.653,00) des Wirtschaftsplanes 2016.

- Im Jahr 2016 betrug das Investitionsvolumen des SBB insgesamt EUR 4.973.799,29, davon entfielen auf fertig gestellte Investitionen EUR 2.796.935,61 und auf die Anlagen im Bau EUR 2.176.863,68. Zuzüglich der Umbuchungen aus den Anlagen im Bau sind insbesondere EUR 4.058.677,34 in den Ausbau der Breitbandversorgung und EUR 1.788.504,22 in Kanalleitungen investiert worden.

- Für das Jahr 2016 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 33,0 % (im Vj. 33,2 %). Zum 31. Dezember 2016 ist eine Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme) in Höhe von 93,6 % (im Vj. 94,1 %) zu verzeichnen. Per 31. Dezember 2016 beträgt die Fremdkapitalquote 58,2 % (im Vj. 57,7 %). Die Zahlungsfähigkeit der AöR ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung sowie einen vereinbarten Überziehungskredit jederzeit sichergestellt.
- Der Wirtschaftsplan 2017 geht von einem positiven Jahresergebnis in Höhe von rd. TEUR 755 aus.

Zusammenfassende Beurteilung

Wir als Abschlussprüfer des SBB halten die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der zukünftigen Entwicklung der AöR mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht durch den Vorstand für zutreffend.

2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Wir haben bei unserer Prüfung folgende Verstöße gegen sonstige gesetzliche Regelungen festgestellt:

Entgegen § 27 Abs. 1 KUV NRW wurde der Jahresabschluss nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und Lagebericht der AöR. Ergänzend wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der AöR nach § 53 HGrG darzustellen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt der Vorstand der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften des § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW und § 10 Abs. 3 der Satzung in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der AöR.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung

bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Kontrolltests, sonstige aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir zunächst im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt. Entsprechend der im Rahmen der Prüfungsplanung vorgenommenen Schwerpunktsetzung haben wir in einem zweiten Schritt Kontrolltests ausgewählter interner Kontrollen durchgeführt.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Sowohl die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durch Kontrolltests als auch die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgten jeweils in einer Auswahl bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Aufgrund der nicht wesentlichen Bedeutung der übrigen Vorräte für den Jahresabschluss des SBB haben wir keine Beobachtung der körperlichen Inventur durchgeführt.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter in Stichproben von ausgewählten Lieferanten sowie von den für die AöR tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des SBB vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadtbetrieb Bornheim AöR zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG des IDW (PS 720) zugrunde.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten April und Mai 2017 bis zum 31. Mai 2017 durchgeführt.

Der Vorstand des SBB erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 31. Mai 2017 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 22 KUV NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Soweit sich aus den Vorschriften der KUV NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für den Stadtbetrieb Bornheim geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

c) Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AöR. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens des Vorstands der Anstalt. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SBB vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V.

3. Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2016 und das Folgejahr

Für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde der vom Verwaltungsrat in der Sitzung am 25. November 2015 genehmigte Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- und Vermögensplan umfasst, erstellt.

Die Abweichungen des geplanten Jahresüberschusses gemäß des Erfolgsplans zu den Ist-Zahlen zeigt in zusammengefassten Zahlen die folgende Gegenüberstellung:

	Erfolgsplan 2016 TEUR	Ist 2016 TEUR	Veränderung TEUR
Summe Erträge (einschl. Zinsen)	20.486	21.356	870
Summe Aufwendungen	19.944	20.951	1.007
Jahresgewinn	542	405	-137

Einzelheiten hierzu sind der Zusammenstellung in Anlage VI dieses Berichts zu entnehmen.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben konnten bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 2.300 in Anspruch genommen werden.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2016 zur Finanzierung der Investitionsausgaben einschließlich Tilgung im Vermögensplan erforderlich ist, wurde auf TEUR 7.448 festgesetzt.

Im Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2017, den der Verwaltungsrat am 24. November 2016 beschlossen hat, werden Erträge (einschl. Zinsen) in Höhe von TEUR 21.751 und Aufwendungen von TEUR 20.996 festgesetzt. Es ergibt sich ein geplanter Jahresgewinn von TEUR 755.

V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.

Dabei ergaben sich folgende Feststellungen:

- Der Jahresabschluss 2016 wurde nicht fristgerecht aufgestellt.
- Die Kundenforderungen aus dem Geschäftsbereich Abwasser wurden auch in 2016 nicht systematisch überwacht, dies soll erst ab Juni 2017 möglich sein.

Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Etwaige Beanstandungen aus den Vorjahren oder Empfehlungen, denen Rechnung zu tragen gewesen wäre, hat es nicht gegeben.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 31. Mai 2017 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadtbetrieb Bornheim AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtbetrieb Bornheim AöR sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtbetrieb Bornheim AöR. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtbetrieb Bornheim AöR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Bonn, 31. Mai 2017

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Veldboer
Wirtschaftsprüfer

gez. Feck
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Stadtbetrieb Bornheim - AöR
BILANZ zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	31.12.2016		31.12.2015	PASSIVA	31.12.2016		31.12.2015
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		4.700.000,00	4.700.000,00
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		102.486,00	105.711,00	II. Kapitalrücklage			
II. Sachanlagen				1. Allgemeine Kapitalrücklage	17.005.003,72		17.005.003,72
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.862.502,67		10.506.634,09	2. Zweckgebundene Kapitalrücklage	18.891.301,22		18.891.301,22
2. Entwässerungsanlagen	104.164.513,00		104.037.555,00			35.896.304,94	35.896.304,94
3. Breitbandnetz	3.906.477,00		0,00	III. Gewinnvortrag		0,00	144.400,92
4. Maschinen	44.108,00		54.999,00	IV. Jahresüberschuss		404.857,22	99.898,92
5. Technische Anlagen	495.516,00		531.446,00			41.001.162,16	40.840.604,78
6. Fahrzeuge	627.798,00		699.818,00	B. Sonderposten für Zuschüsse			
7. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	719.962,00		701.164,00	- Empfangene Ertragszuschüsse		9.192.376,00	9.358.827,00
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.338.709,04		6.307.005,04	C. Rückstellungen			
		124.159.585,71	122.838.621,13	- sonstige Rückstellungen		525.356,00	470.203,73
Summe Anlagevermögen		124.262.071,71	122.944.332,13	D. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.791.613,55		9.097.528,91
I. Vorräte				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	880.789,39		717.110,54
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		94.923,00	105.748,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	65.255.577,97		64.160.001,56
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.357.818,92		782.715,59
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.975.726,46		2.840.699,48	5. sonstige Verbindlichkeiten	537.199,74		254.167,03
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	1.079.535,45		353.363,28	- davon aus Steuern			
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	623.698,04		541.485,62	EUR 202.196,35 (Vorjahr EUR 102.121,98)			
4. sonstige Vermögensgegenstände	82.847,55		77.681,05			76.822.999,57	75.011.523,63
		4.761.807,50	3.813.229,43	E. Rechnungsabgrenzungsposten		5.269.126,34	5.043.225,87
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.679.317,27	3.811.579,95				
		8.536.047,77	7.730.557,38				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		12.900,59	49.495,50				
		132.811.020,07	130.724.385,01			132.811.020,07	130.724.385,01

Stadtbetrieb Bornheim - AöR
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016
bis zum 31. Dezember 2016

	2016		2015
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		21.210.405,70	19.970.308,26
2. sonstige betriebliche Erträge		145.173,19	152.710,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.665.848,59		1.778.852,87
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.459.910,13		6.922.390,30
		9.125.758,72	8.701.243,17
4. Aufwendungen für Personal			
a) Löhne und Gehälter	3.810.389,93		3.656.446,44
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.073.463,77		1.015.392,15
davon für Altersversorgung		4.883.853,70	4.671.838,59
EUR 292.007,76 (EUR 273.247,40)			
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.649.539,71	3.407.484,81
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		705.354,19	726.052,76
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	466,12		493,79
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.575.646,53		2.508.489,56
davon an verbundene Unternehmen		2.575.180,41	2.507.995,77
EUR 64.735,82 (EUR 3.124,57)			
9. Steuern vom Einkommen		122,94	130,24
10. Ergebnis nach Steuern		415.769,22	108.272,92
11. sonstige Steuern		10.912,00	8.374,00
12. Jahresgewinn		404.857,22	99.898,92

**Stadtbetrieb Bornheim
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Bornheim**

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das Stammkapital der zum 01. Januar 2008 gegründeten SBB mit Sitz in Bornheim beträgt EUR 4.700.000,00.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde nach § 22 Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie unter Beachtung der §§ 23 ff. KUV NRW aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet, dieses bedeutet, dass das ab 2016 geltende Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BiLRUG) berücksichtigt wurde.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Posten "Entwässerungsanlagen", „Breitbandnetz“ sowie auf der Passivseite um den Posten „empfangene Ertragszuschüsse“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden ebenfalls gesondert ausgewiesen.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

III. Spartenrechnung

Ein Kommunalunternehmen mit mehreren Betriebszweigen muss gemäß § 24 KUV NRW eine Spartenrechnung führen und für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Unternehmenszweig aufstellen, die in den Anhang zu übernehmen ist.

Die SBB unterteilt seine Tätigkeit in folgende Sparten:

- HallenFreizeitBad
- Friedhöfe
- Baubetriebshof
- Erneuerbare Energien
- Abwasser
- Betriebsführung Wasserwerk
- Service
- Breitbandversorgung
- Stromlieferung an die Stadt Bornheim

In der Sparte „Breitbandversorgung“, welche ab August 2016 voll in Betrieb genommen werden konnte, zeigt sich ein Jahresergebnis von EUR -9.287,58. Dies setzt sich zusammen aus Erlösen i. H. v. EUR 210.907,21 sowie Aufwendungen (vor interner Leistungsverrechnung) i. H. v. EUR 219.845,85. Hierbei handelt es sich um Abschreibungen und Zinsen für ein in 2015 aufgenommenes Darlehen. Kosten aus der Internen Leistungsverrechnung betragen EUR 348,94.

Die Spartenrechnung des SBB ist auf den Seiten 24-33 dargestellt.

IV. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel auf Seite 23 zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Anlagegüter werden linear über die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig.

In das Anlagevermögen wurden 2016 EUR 4.973.799,29 investiert. Davon entfielen auf Entwässerungsanlagen EUR 2.865.299,29. Diese setzen sich aus EUR 2.698.531,35 für Kanalleitungen (davon Anlagen im Bau EUR 1.917.487,92), EUR 136.443,41 für Sonderbauwerke (davon Anlagen im Bau EUR 62.000,04), EUR 30.324,53 für Technische Anlagen zusammen. In die Sparte Breitbandversorgung wurden 2016 EUR 1.339.089,96 investiert, davon betreffen EUR 183.473,82 das in 2016 noch nicht fertiggestellte Behördennetz. Die Zugänge in das übrige Anlagevermögen betragen im Wesentlichen für den Betriebsteil Baubetrieb EUR 168.489,04, für die Sparte HallenFreizeitBad EUR 75.142,11 und für die Sparte Friedhof 500.891,89 (davon betreffen EUR 442.034,68 die Erneuerung der Friedhofsmauer in Merten).

Aus den Anlagen im Bau wurden insbesondere EUR 1.007.460,77 zu den Kanalleitungen, EUR 1.225.972,33 zu den Sonderbauwerken und EUR 2.903.061,20 zum Breitbandnetz umgebucht.

Es wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	6,67 % - 25 %
Sachanlagen	
- Kanalleitungen	1,52 % / 3,33 %
- Sonderbauwerke	2 %
- Pumpstationen	2 %
- Planwerk	1,52 %
- Technische Anlagen	6,67 %

Für bewegliche Anlagegüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurde bis einschließlich 2012 ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst wird. Seit 2013 werden diese Anlagegüter einzeln aktiviert und ebenfalls zeitanteilig abgeschrieben.

B. Vorräte

Zum 31. Dezember 2016 wurde in Bezug auf Streumaterial für den Winterdienst sowie für Treibstoff eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Zum Abschlussstichtag beträgt der Wert für den Lagerbestand EUR 94.923,00, davon im Wesentlichen Streumaterial EUR 42.635,00, Verbrauchsmaterial EUR 23.477,00, Dienst- und Schutzkleidung EUR 20.848,00 und Treibstoffe

EUR 6.360,00. Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Es wird grundsätzlich das Verbrauchsfolgeverfahren „first in - first out“ angewendet.

C. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden wertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Im Abwasserbereich wurde für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2016 eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 EUR	2015 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	2.527.223,75	2.254.572,55
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	448.502,71	586.126,93
	2.975.726,46	2.840.699,48

Die Forderungen aus Leistungsabrechnungen in Höhe von EUR 2.527.223,75 resultieren zu mehr als 91 % aus den Gebührenforderungen der Sparte Abwasser.

Die Forderungen gegen die Stadt Bornheim in Höhe von insgesamt EUR 1.079.535,45 resultieren u. a. mit EUR 1.002.393,45 aus Leistungsabrechnungen (Abwasserentsorgung, Kostenerstattungen Grundstücksanschlüsse, Anschlussbeiträge, Stromlieferung) und mit EUR 77.142,00 aus Schulschwimmen. Die Forderung gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 623.698,04 beinhaltet das Betriebsführungsentgelt des Wasserwerkes der Stadt Bornheim.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 82.847,55 resultieren hauptsächlich - mit EUR 75.667,32 - aus Forderungen für die Herstellung von Abwasserhausanschlüssen aus Vorjahren.

D. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Posten betrifft mit EUR 41.084,06 Kassenbestände und mit 3.638.233,21 Guthaben bei Kreditinstituten.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Der Gewinnvortrag aus den Vorjahren wurde in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet.

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 26. September 2016 wurde das Jahresergebnis 2015 festgestellt und in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnet sich mit 3,03 % (bis 2007) und 1,52 % der Zuführungsbeträge.

C. Rückstellungen

	Stand 01.01.2016 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Personal-Rückstellungen	171.029,00	171.029,00	0,00	168.556,00	168.556,00
Kostenüberdeckung Niederschlagswasser	129.874,73	129.874,73	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung Schmutzwassergebühren	0,00	0,00	0,00	163.200,00	163.200,00
Jahresabschlusserstellung	20.000,00	20.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Jahresabschlussprüfung	90.800,00	76.658,53	14.141,47	25.000,00	25.000,00
sonstige Rückstellungen	58.500,00	0,00	36.000,00	136.100,00	158.600,00
	470.203,73	397.562,26	50.141,47	502.856,00	525.356,00

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die im Vorjahr gebildete Rückstellung Kostenüberdeckung Niederschlagswasser in Höhe von EUR 129.874,73 wurde in 2016 vollständig verbraucht. Die Rückstellung Kostenüberdeckung Schmutzwassergebühren von EUR 163.200,00 resultiert aus einer Gebührenüberdeckung bei den Schmutzwassergebühren und ergibt sich aus der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2016. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG ist eine Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen.

Für die Jahresabschlusserstellung wurde eine Rückstellung in Höhe von 10.000,00 EUR gebildet.

Die Rückstellung für die Prüfung der Jahresabschlüsse i. H. v. 25.000,00 betrifft das Jahr 2016.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten EUR 22.500,00 für Gartenwasserzähler (aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 03.12.2012 ist eine Bagatellgrenze bei Gartenwasserzählern nicht mehr zulässig; aus der hierfür im Jahr 2012 gebildeten Rückstellung in Höhe von EUR 55.000,00 verbleiben noch EUR 22.500,00).

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten zusätzlich EUR 39.000,00 aus Guthaben und Boni der Geldwertkarten des HFB sowie EUR 10.200,00 für eine ausstehende Rechnung.

Der Rückstellung für Prozessrisiken wurden EUR 86.900,00 für drei strittige Rechnungsstellungen zu Investitionsmaßnahmen zugeführt.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit		Art und Betrag der Sicherheit EUR
	31.12.2016 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über einem Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	8.791.613,55 (9.097.528,91)	314.586,12 (305.915,36)	8.477.027,43 (8.791.613,55)	6.687.871,34 (7.039.711,43)	Bausparvertrag 439.000,00 (Bausparvertrag 439.000,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	880.789,39 (717.110,54)	880.789,39 (717.110,54)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim (Vorjahr)	65.255.577,97 (64.160.001,56)	3.993.848,34 (3.652.769,91)	61.261.729,63 (60.507.231,65)	40.807.530,59 (46.782.067,67)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (Vorjahr)	1.357.818,92 (782.715,59)	1.357.818,92 (782.715,59)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	537.199,74 (254.167,03)	418.439,74 (135.407,03)	118.760,00 (118.760,00)	84.000,00 (84.000,00)	Avalkredit 86.000,00 (keine)
	76.822.999,57	6.965.482,51	69.857.517,06	47.579.401,93	-

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit einem Anteil in Höhe von EUR 551.139,60 die Installation von Photovoltaikanlagen (in 2010 an den städtischen Schulen „Alexander von Humboldt Gymnasium“ und „Europaschule“, sowie in 2009 auf dem Dach der Lagerhalle der SBB), davon sind EUR 439.000,00 durch einen Bausparvertrag abgesichert. Für den Bereich Abwasser wurde in 2016 ein Darlehen in Höhe von EUR 4.600.000,00 aufgenommen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 880.789,39 enthalten u. a. EUR 118.705,02 für an die Stadt Bornheim weiter zu berechnende Stromlieferungen, EUR 160.019,74 für die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2015/2016 im Stadtgebiet sowie EUR 143.165,25 für die Kanalerneuerung in der Königstraße.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betragen 65,3 Mio. EUR. Davon entfallen auf Abwasser rd. 59,3 Mio. EUR, Breitband 3,5 Mio. EUR sowie sonstige mit 2,4 Mio. EUR.

Gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.357.818,92. Im Wesentlichen resultieren diese aus der laufenden Kassenführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim (EUR 1.283.027,85) zuzüglich der Kassenführung Standrohr (EUR 59.225,32) sowie aus Gebührenforderungen des Wasserwerkes der Stadt Bornheim (EUR 15.565,75).

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 537.199,74) setzen sich insbesondere zusammen aus Verbindlichkeiten aus Kundenguthaben in der Verbrauchsabrechnung (EUR 193.221,73), aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt (Umsatzsteuer: EUR 163.116,75, noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer: EUR 39.079,60), Darlehen von Bürgern (EUR 84.000,00) für die Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach sowie EUR 34.760,00 Sicherheitseinbehalte aus einer Baumaßnahme für den Abwasserbereich.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich per 31.12.2016 auf EUR 5.269.126,34 und resultieren im Wesentlichen (mit EUR 5.254.623,85) aus Nutzungsrechten für Friedhöfe. Die Nutzungsrechte werden wie folgt vergeben:

- 15 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 20 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr

Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten kann für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden; eine Verlängerung ist möglich.

Die Bewertung erfolgt anhand der in der Vergangenheit vereinnahmten, jeweils auf den entsprechenden Gebührenordnungen basierenden Gebühren. Die Abgrenzung erfolgt anhand der Restlaufzeit der jeweiligen Nutzungsrechte zum Bilanzstichtag.

Im Bereich des HFB wurden im Jahr 2016 EUR 9.300,00 aus dem Verkauf von Geldwertkarten abgegrenzt.

V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Umsatzerlöse	Umgegliedert	Umgegliedert
	nach BilRUG	nach BilRUG
	2016	2015
	EUR	EUR
HallenFreizeitBad		
Eintrittsgelder	705.662,35	723.313,24
Schulschwimmen		
- städtische Schulen	192.264,25	189.039,25
- andere Schulen	39.375,94	43.462,12
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	289,31	0,00
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	39.578,52	47.901,31
	<u>977.170,37</u>	<u>1.003.715,92</u>
Friedhofswesen		
Friedhofsgebühren aus periodischen Nutzungsrechten	334.781,38	335.304,55
Friedhofsgebühren aus Bestattungen etc.	278.953,11	258.282,00
Erstattungen der Stadt Bornheim	38.883,00	38.883,00
Erstattungen von privaten Unternehmen	15.400,00	15.400,00
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	3.080,00	3.330,00
Sonstige privatr. Leistungsentgelte	437,02	0,00
	<u>671.534,51</u>	<u>651.199,55</u>
Baubetriebshof		
Erstattungen der Stadt Bornheim	2.877.809,94	2.954.566,33
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	35.109,24	0,00
übrige Erlöse	27.532,40	267,31
	<u>2.940.451,58</u>	<u>2.954.833,64</u>
Erneuerbare Energien		
Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen	62.508,61	31.756,16
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	569,52	623,79
	<u>63.078,13</u>	<u>32.379,95</u>
Breitband		
Umsatzerlöse	210.907,21	0,00
	<u>210.907,21</u>	<u>0,00</u>
Betriebsführung Wasserwerk		
Betriebsführungspauschale Wasserwerk	514.334,10	511.365,81
Vergütung gem. § 14 Betriebsführungsvertrag	524.116,00	455.029,93
	<u>1.038.450,10</u>	<u>966.395,74</u>

	2016	2015
	EUR	EUR
Abwasser		
Schmutzwassergebühren	6.892.046,34	6.506.697,68
Überdeckung aus Nachkalkulation Schmutzwassergebühr	-163.200,00	0,00
Niederschlagswassergebühren	4.670.378,23	4.567.131,36
Überdeckung aus Nachkalkulation Niederschlagswassergebühr	129.874,73	-129.874,73
Erstattung der Stadt Bornheim für Straßenentwässerung	1.885.900,86	1.885.900,86
Klärschlammgebühren	26.305,52	19.943,43
Auflösung Sonderposten aus Beitragen KAG	513.942,00	529.034,00
Auflösung von sonstigen SoPo-Pauschal	3.881,74	0,00
Erlöse aus Nebengeschäften	658.146,86	269.901,38
	<u>14.617.276,28</u>	<u>13.648.733,98</u>
Stromlieferung		
Erstattungen der Stadt Bornheim	662.041,13	693.779,50
	<u>662.041,13</u>	<u>693.779,50</u>
Service		
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	5.571,24	0,00
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	17.370,00	17.140,00
übrige Erlöse	6.555,15	2.129,98
	<u>29.496,39</u>	<u>19.269,98</u>
Summe Umsatzerlöse	<u>21.210.405,70</u>	<u>19.970.308,26</u>

Die Darstellung der Umsatzerlöse hat sich aufgrund der Anpassung der GuV-Gliederung nach dem Bilanzrichtlinie-Umsatzgesetz (BilRUG) geändert und ist somit nicht vollständig mit der Darstellung im Vorjahresbericht vergleichbar. Der angepasste Ausweis der Umsatzerlöse 2015 beinhaltet EUR 647.315,24, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2015 noch unter dem Posten sonstige betriebliche Erträge dargestellt wurden. Dies betrifft insbesondere die Auflösung des Sonderposten für Zuschüsse i. H. v. EUR 529.034,00.

Das Jahresentgelt seitens der Deutschen Friedhofsgesellschaft liegt in 2016 unverändert bei EUR 15.400,00 (für das Portajom auf dem Friedhof in Merten und für die Belegung von Urnenfeldern auf dem Friedhof Bornheim).

Aus der Stromeinspeisung durch Photovoltaikanlagen an städtischen Schulen („Alexander von Humboldt Gymnasium“ und „Europaschule“) sowie die Photovoltaikanlagen auf dem Dach der Lagerhalle der SBB und auf dem Dach des Rathauses resultieren in 2016 Erlöse in Höhe von EUR 62.508,61.

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Das Entgelt hierfür beinhaltet zum einen die dem SBB entstandenen Aufwendungen zuzüglich bestimmter Aufschläge. Diese betragen für Materialaufwand 10 %, für Personalkosten 10 % und für Fremdleistungen 7 %. Daneben werden Verwaltungskosten mit einem pauschalen Kostensatz von EUR 38,55 je (zu Beginn des Jahres angeschlossenen) Wasserzähler und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die vorgenannte Pauschale wird zum 31.12. jeden Jahres geprüft und gegebenenfalls an die Lohnentwicklung angepasst.

Im Wirtschaftsjahr 2016 betrug die Schmutzwassermenge 2.094.847 m³ (i.Vj. 1.977.720 m³) und lag damit um 117.127,25 m³ oder 5,9 % über der Vorjahresmenge. Die Erlöse im Bereich Schmutzwasser sind um EUR 385.348,66 höher als im Vorjahr.

Die Schmutzwassergebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit 01.01.2015 3,29 EUR/m³. Die Nachkalkulation der Gebühren für das Wirtschaftsjahr 2016 ergab im Bereich Schmutzwasser eine Kostenüberdeckung in Höhe von TEUR 163,2. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG ist eine Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Dieser Betrag wurde den sonstigen Rückstellungen zugeführt.

Die Gebühr für das Niederschlagswasser beträgt seit 01.01.2015 unverändert 1,71 EUR/m². Hier ergab die Nachkalkulation eine Kostenunterdeckung in Höhe von TEUR 235,0. Die im Vorjahr entstandene Kostenüberdeckung (TEUR 129,9) wurde hiermit verrechnet.

Die Erträge aus Klärschlammgebühren liegen bei EUR 26.305,52 (i.Vj. EUR 19.943,42), (siehe auch korrespondierende Aufwandsposition Klärschlammbeseitigung).

Aus der Auflösung von Sonderposten aus Ertragszuschüssen im Bereich Abwasser resultieren Erlöse in Höhe von EUR 513.942,00.

Die Erlöse aus Nebengeschäften beinhalten im Wesentlichen weiterberechnete Maßnahmen in Bezug auf die Herstellung oder Reparatur von Grundstücksanschlüssen sowie die Erneuerung von Straßenabläufen.

Seit dem 01.01.2015 beliefert der SBB die Stadt Bornheim vertragsgemäß mit Strom für alle Einrichtungen, Gebäude und Betriebsteile der Stadt Bornheim. Hieraus resultieren Umsatzerlöse für den SBB in 2016 in Höhe von EUR 662.041,13.

Die Erlöse aus Mieten und Pachten belaufen sich in 2016 auf EUR 60.598,04.

2. sonstige betriebliche Erträge

Der Posten sonstige betriebliche Erträge beträgt insgesamt EUR 145.173,19.

Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich belaufen sich auf EUR 54.842,48. Es handelt sich hierbei um Beschäftigungszuschüsse, Wiedereingliederungszuschüsse und Lohnkostenzuschüsse seitens des ARGE-Center, der Agentur für Arbeit, des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Erträge aus Schadensersatz belaufen sich in 2016 auf EUR 15.411,81. Es handelt sich im Wesentlichen um von Versicherungen geleisteten Schadensersatz für von Dritten beschädigten Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtung, Schäden an Fahrzeugen, Schäden, die durch Rohrbrüche in den Räumen des SBB entstanden sind sowie um Schadenersatz für Verdienstaufälle (durch Dritte verursachte Autounfälle, die zu krankheitsbedingten Ausfällen bei MitarbeiterInnen des SBB geführt haben).

Die periodenfremden Erträge beinhalten im Wesentlichen eine Umbuchung des Aufwandes für die Erneuerung der Friedhofsmauer in Merten aus dem Jahr 2015 in eine Investitionsmaßnahme (EUR 45.853,88).

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand beläuft sich auf insgesamt EUR 9.125.758,72 (i.Vj. EUR 8.701.243,17).

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betragen EUR 1.665.848,59 (i.Vj. EUR 1.778.852,87). Hiervon entfallen auf Energiekosten (Strom, Gas bzw. Wärmelieferung, Treibstoffe für Fahrzeuge sowie Aufwendungen für Wasser, Abwasser und Niederschlagswasser EUR 1.225.824,34, i.Vj. EUR 1.294.941,07). Zum Aspekt „Wärmelieferung“ i.V.m. dem Blockheizkraftwerk im HFB, siehe nachstehende Information unter VI. Sonstige Angaben Punkt 3 „Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB“.

Materialkosten für Unterhaltungsarbeiten (u.a. für Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Sport- und Spielplätze) belaufen sich auf EUR 285.860,50 (i.Vj. EUR 375.022,60). Die niedrigeren Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr resultieren insbesondere aus der Unterhaltung von Infrastrukturvermögen.

Die Aufwendungen für Streugut im Winterdienst betragen EUR 16.289,80.

Für die Beschaffung von Verkehrszeichen im Auftrag der Stadt Bornheim wurden EUR 31.985,26 aufgewendet (i.Vj. EUR 19.959,79).

Dienst- und Schutzkleidung wurde im Wert von EUR 28.113,80 (i.Vj. EUR 17.474,46) beschafft.

Die Aufwendungen für sonstiges Verbrauchsmaterial belaufen sich auf EUR 74.534,18 (i.Vj. EUR 58.350,32).

In den Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von EUR 7.459.910,13 (i.Vj. EUR 6.922.390,30) sind EUR 6.141.963,53 an Fremdleistungen aus dem Bereich Abwasser enthalten. Diese beinhalten EUR 4.952.704,00 Aufwendungen für die Umlage des Erftverbandes (i.Vj. EUR 4.914.596,00). Für die Herstellung und Reparatur von Grundstücksanschlüssen sind Aufwendungen in Höhe von EUR 702.829,11 (i. Vj. EUR 263.002,79) entstanden. Hierin enthalten sind u. a. die Kosten für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse in der Königstraße. Die Unterhaltung und Reinigung des Abwasserkanalnetzes kostete insgesamt EUR 327.656,06. der Unterhaltungsaufwand der Anlagen beträgt EUR 90.589,05.

Die Position „bezogene Leistungen“ umfasst weiterhin EUR 257.271,25 für die Personalabordnung durch die Stadt Bornheim für vier Beamte.

Die Fremdleistungen für Unterhaltungsarbeiten (an Maschinen und technischen Anlagen sowie an Fahrzeugen) sowie für Wartungsarbeiten beziehen sich im Wesentlichen auf die Bereiche Baubetrieb und HFB und belaufen sich auf EUR 121.122,29.

Für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung der Stadt Bornheim sind in 2016 Aufwendungen in Höhe von EUR 164.145,58 (i. Vj. 129.239,18) entstanden. Der Vertrag mit dem bisherigen Anbieter für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung lief vertragsgemäß zum 30.06.2016 aus, die somit erforderliche Ausschreibung führte zu einem Lieferantenwechsel mit nunmehr monatlich deutlich höherem Aufwand (+ EUR 3.792,93).

Für Abfallentsorgung wurden EUR 49.349,89 (i.Vj. EUR 38.041,35) aufgewendet. Der Bereich „Wilder Müll“ hat sich aufgrund der Annahmestelle für Elektroschrott beim SBB weiterhin positiv entwickelt.

Die sonstigen und anderen sonstigen Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf insgesamt EUR 686.709,96 (i. Vj. EUR 643.654,00), davon resultieren im Wesentlichen EUR 666.230,89 aus den Betriebsteilen Baubetriebshof und Friedhofswesen, hier vor allem aus Aufwendungen im Bereich der Straße: EUR 283.045,89 (davon für Winterdienst maschinell: EUR 98.542,28, Winterdienst Handstreudienst EUR 129.698,10, Straßenkontrolle: EUR 30.107,00, sowie die Straßenreinigung: EUR 23.866,87). Die Fremdvergabe der Spielplatzkontrollen führte zu Aufwendungen in Höhe von EUR 9.741,34 (analog Vorjahr). Die Fremdleistungen für Baumpflegearbeiten, die der SBB nicht selber durchführen konnte, da spezielle Klettertechniken oder spezielle Geräte erforderlich sind, belaufen sich auf EUR 128.733,62 (i.Vj. EUR 159.395,61).

Im Bereich der Friedhöfe wurden für Bestattungsleistungen EUR 179.058,94 aufgewendet. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit in Bezug auf den Baumbestand auf den Friedhöfen sind in 2016 Kosten in Höhe von EUR 30.093,91 angefallen. Fremdvergebene Kontrollen der Grabmal-Standfestigkeit führten zu Aufwendungen in Höhe von EUR 6.112,79.

In der Sparte HallenFreizeitBad (HFB) wurden Leistungen in Höhe von EUR 8.043,16 bezogen, wovon im Wesentlichen EUR 3.121,00 für Wasseranalysen aufgewendet wurden. EUR 2.834,41 entfallen auf die, an die Aufsteller von Solarien- und Shiatsu-Liegen, zu leistenden Erlösanteile.

Die Kosten für Klärschlammbeseitigung liegen bei EUR 24.324,99 (siehe auch korrespondierende Erlösposition Klärschlammgebühren).

An Mieten für die Ausleihe von Betriebs- und Geschäftsausstattung (u. a. Minibagger, Mietgeräte etc.) für die Sparte Baubetrieb sind Aufwendungen in Höhe von EUR 55.230,49 entstanden.

4. Personalaufwand

Insgesamt sind im Wirtschaftsjahr 2016 Personalaufwendungen in Höhe von EUR 4.883.853,70 angefallen. Hierin enthalten ist die Veränderung der Rückstellungen per Saldo im Wert von EUR -2.473,00 (davon für nicht genommenen Urlaub EUR -8.376,00, für geleistete Überstunden EUR 3.014,00 sowie für Leistungsprämien EUR 2.889,00).

Entwicklung des Personalaufwandes nach § 25 Satz 2 Nr. 6 KUV NRW:

	2016 EUR	2015 EUR
Bruttogehalt	3.810.389,93	3.656.446,44
Sozialabgaben	781.288,10	741.867,81
Altersversorgung	292.007,76	273.247,40
Beihilfen	167,91	276,94
	4.883.853,70	4.671.838,59

In 2016 entwickelte sich die Belegschaft wie folgt:

	31.12.2016 Anzahl	31.12.2015 Anzahl
tariflich Beschäftigte	90	90
Auszubildende	3	3
	93	93

Die Anzahl der Beschäftigten zum 31.12.2015 wurde im Vergleich zum Vorjahresbericht angepasst, da hierin 2 erwerbsunfähige Beschäftigte enthalten waren.

5. Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen belaufen sich auf EUR 3.649.539,71.

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 705.354,19 enthalten im Wesentlichen Sachkosten aus dem Verwaltungsbereich und hier insbesondere Erstattungen an die Stadt Bornheim in Höhe von EUR 89.315,32 für erbrachte Dienstleistungen (unter anderem für Informations-Technologie, für Finanzdienstleistung und für zentrale Dienste).

Darüber hinaus beinhalten die Aufwendungen des Verwaltungsbereiches Kosten für Versicherungen in Höhe von EUR 64.535,62 (davon KFZ-Versicherung EUR 31.287,82).

Für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz wurden EUR 50.622,88 aufgewendet (davon Steuerberatungskosten EUR 15.944,76).

Hierin sind für noch zu erwartende Rechnungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 EUR 25.000,00 enthalten.

Des Weiteren sind Aufwendungen für die Unterhaltung der Datenverarbeitungseinrichtungen in Höhe von EUR 125.638,46 (i. Vj. EUR 107.139,01) angefallen. Davon betreffen EUR 71.985,87 die Betreuung des Verbrauchsabrechnungsprogrammes „LIMA“ (Anteil Sparte Abwasser).

Aus der Zuführung zur Rückstellung für Prozessrisiken für drei strittige Rechnungsstellungen sind Kosten i. H. v. EUR 86.900,00 entstanden.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Einzelwertberichtigungen auf Forderungen betragen EUR 44.700,00.

Finanzergebnis

Von den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen EUR 2.437.204,00 Zinsen für langfristige Darlehen der Sparte Abwasser. Diese Aufwendungen beinhalten EUR 26.789,89 (Zinsen und Avalprovision) für die Gewährung eines Darlehens von der Stadt Bornheim im Jahr 2016 an den SBB in Höhe von EUR 4.600.000,00.

EUR 23.517,35 stehen in Zusammenhang mit dem in 2009 aufgenommenen Kredit für die Photovoltaikanlage auf dem Dach der Lagerhalle des SBB sowie dem Ende 2010 aufgenommenen Kredit zur Finanzierung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der städtischen Schule „Europaschule“.

Für das in 2014 aufgenommenen Darlehen für ein Blockheizkraftwerk im Verwaltungsgebäude des SBB sind Zinsen in Höhe von EUR 1.665,62 angefallen.

In Zusammenhang mit dem in 2015 aufgenommenen investiven Kredit des SBB - für die von der Stadt Bornheim im Jahr 2008 übernommenen Vermögensgegenstände - sind Zinsaufwendungen in Höhe von Euro 45.709,05 entstanden. Die Zinsaufwendungen für den ebenfalls in 2015 aufgenommenen Kredit zur Finanzierung des Breitbandausbaus belaufen sich auf EUR 67.550,51.

Angaben zu Bewertungseinheiten gemäß § 285 Nr. 23 HGB

Die Stadt Bornheim hat für das Abwasserwerk in den Wirtschaftsjahren 2008 und 2011 jeweils ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes Zins-Swap-Geschäft für die Darlehen 6007849501 und 6017528980 bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieser Geschäfte wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind betragsmäßig aufeinander abgestimmt und laufen fristenkongruent. Nach § 254 Satz 1 HGB liegen somit Bewertungseinheiten vor. Infolgedessen ist der jeweilige negative Marktwert der Zinssicherungsvereinbarung zum Bilanzstichtag nicht durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung zu bilanzieren. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei EUR 3.500.000,00 bzw. EUR 2.000.000,00 (Stand zum Bilanzstichtag EUR 2.918.734,71 bzw. EUR 1.785.630,00). Die Zinsswaps hatten zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von EUR 974.843,56 bzw. EUR 398.266,04. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

In 2013 wurde vom SBB ein weiteres Zins-Swap-Geschäft zu dem in 2013 aufgenommenen Darlehen 6017879150 bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind ebenfalls betragsmäßig aufeinander abgestimmt und laufen fristenkongruent. Nach § 254 Satz 1 HGB liegen somit ebenfalls Bewertungseinheiten vor. Der anfängliche Bezugsbetrag und der Stand zum Bilanzstichtag beträgt EUR 4.500.000,00 (Stand zum Bilanzstichtag EUR 4.145.376,23). Der Zinsswap hat zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von EUR 978.966,99. Der Marktwert wurde ebenfalls nach der Barwert-Methode ermittelt.

7. Steuern vom Einkommen

Die im Jahr 2016 angefallenen Steuern vom Einkommen (Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag) in Höhe von EUR 122,94 stehen unmittelbar in Verbindung mit den erwirtschafteten Zinserträgen.

8. Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern betreffen mit EUR 10.912,00 in voller Höhe die KFZ-Steuer.

9. Jahresergebnis

Aus den wie vor beschriebenen Positionen ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 404.857,22.

VI. Sonstige Angaben

1. MitarbeiterInnen

Im Jahresdurchschnitt waren im SBB 94 MitarbeiterInnen inklusive Auszubildende beschäftigt.

2. Honorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB

Im Berichtsjahr entstand Aufwand für die Jahresabschlussprüfung in folgender Höhe:

Jahresabschlussprüfung 2016: EUR 25.000,00

Zusätzlich wurden Beratungsleistungen in Höhe von EUR 1.123,80 abgerechnet.

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB

Mit der e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen, wurde ab 01.01.2010 ein Wärmelieferungsvertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Im Berichtsjahr fielen Aufwendungen in Höhe von EUR 181.387,76 (i. Vj. 213.766,26) an.

In diesem Zusammenhang errichtete die e-regio GmbH & Co. KG in 2010 ein Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück des HallenFreizeitBades.

Aus Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. 1,1 Mio. EUR.

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

4. Konzernzugehörigkeit

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR wird in den Gesamtabchluss der Stadt Bornheim einbezogen.

5. Organmitglieder

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

Der Vorstand, Herr Ulrich Rehbann, ist kein Mitarbeiter des SBB (Personalabordnung seitens der Stadt Bornheim), somit entfallen die Angaben zu seinen Bezügen.

Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates waren im Wirtschaftsjahr 2016:
(14 Mitglieder)

Herr Wolfgang Henseler, Bürgermeister (Vorsitzender)

Herr Paul Breuer, Rentner

Herr Wilfried Hanft, Verwaltungsangestellter

Frau Ute Kleinekathöfer, sonst. selbstst. Tätigkeit: Tourismus

Herr Dr. Arnd Jürgen Kuhn, Wissenschaftler Forschungszentrum Jülich

Herr Michael Lehmann, selbständiger Jurist

Herr Bernd Marx, Zollamtsrat Zollkriminalamt Köln

Herr Stefan Montenarh, Elektromeister

Herr Heinz-Joachim Schmitz, Vorruhestand

Herr Alexander Schüller, sachkundiger Bürger

Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH

Herr Bernhard Strauff, Pensionär

Herr Hans Dieter Wirtz, Beamter Stadt Bonn

Herr Rainer Züge, kfm. Angestellter RheinEnergie AG

An die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2016 keine Entschädigungsleistungen durch den SBB gezahlt.

Bornheim, den 31.05.2017

Ulrich Rehbann
Vorstand

Anlagenspiegel zum 31.12.2016

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		
	Stand 01.01.2016 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 01.01.2016 EUR	Zugang EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	186.425,15	20.568,91	0,00	0,00	206.994,06	80.714,15	23.793,91	0,00	104.508,06	102.486,00	105.711,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken											
1.1. Grundstücke ohne Bauten	6.538.101,09	0,00	0,00	0,00	6.538.101,09	0,00	0,00	0,00	0,00	6.538.101,09	6.538.101,09
1.2. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	5.804.250,65	582.018,11	0,00	0,00	6.386.268,76	1.835.717,65	226.149,53	0,00	2.061.867,18	4.324.401,58	3.968.533,00
	12.342.351,74	582.018,11	0,00	0,00	12.924.369,85	1.835.717,65	226.149,53	0,00	2.061.867,18	10.862.502,67	10.506.634,09
2. Entwässerungsanlagen											
2.1 Kanalleitungen	121.174.256,86	781.043,43	1.007.460,77	0,00	122.962.761,06	32.328.312,86	2.370.507,20	-5.334,00	34.693.486,06	88.269.275,00	88.845.944,00
2.2 Vermessung/Digitalisierung	822.155,00	0,00	0,00	0,00	822.155,00	145.951,00	12.456,00	5.334,00	163.741,00	658.414,00	676.204,00
2.3 Sonderbauwerke	19.697.643,10	74.443,37	1.225.972,33	0,00	20.998.058,80	6.158.993,10	438.404,70	0,00	6.597.397,80	14.400.661,00	13.538.650,00
2.4 Technische Anlagen	3.194.547,35	30.324,53	0,00	0,00	3.224.871,88	2.217.790,35	170.918,53	0,00	2.388.708,88	836.163,00	976.757,00
	144.888.602,31	885.811,33	2.233.433,10	0,00	148.007.846,74	40.851.047,31	2.992.286,43	0,00	43.843.333,74	104.164.513,00	104.037.555,00
3. Breitbandnetz	0,00	1.155.616,14	2.903.061,20	0,00	4.058.677,34	0,00	152.200,34		152.200,34	3.906.477,00	0,00
4. Maschinen	142.129,54	0,00	0,00	0,00	142.129,54	87.130,54	10.891,00	0,00	98.021,54	44.108,00	54.999,00
5. Technische Anlagen SBB	718.404,15	0,00	0,00	0,00	718.404,15	186.958,15	35.930,00	0,00	222.888,15	495.516,00	531.446,00
6. Fahrzeuge	1.245.518,81	52.276,25	0,00	0,00	1.297.795,06	545.700,81	124.296,25	0,00	669.997,06	627.798,00	699.818,00
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
7.1 Andere Anlagen	664.287,77	55.981,06	2.145,38	0,00	722.414,21	166.282,77	44.984,44	0,00	211.267,21	511.147,00	498.005,00
7.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	447.747,61	44.663,81	0,00	0,00	492.411,42	244.588,61	39.007,81	0,00	283.596,42	208.815,00	203.159,00
	1.112.035,38	100.644,87	2.145,38	0,00	1.214.825,63	410.871,38	83.992,25	0,00	494.863,63	719.962,00	701.164,00
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.307.005,04	2.176.863,68	-5.138.639,68	6.520,00	3.338.709,04	0,00	0,00	0,00	0,00	3.338.709,04	6.307.005,04
	166.756.046,97	4.953.230,38	0,00	6.520,00	171.702.757,35	43.917.425,84	3.625.745,80	0,00	47.543.171,64	124.159.585,71	122.838.621,13
	166.942.472,12	4.973.799,29	0,00	6.520,00	171.909.751,41	43.998.139,99	3.649.539,71	0,00	47.647.679,70	124.262.071,71	122.944.332,13

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Gesamt Ergebnis 2016	HFB Ergebnis 2016	Friedhofswesen Ergebnis 2016	Baubetriebshof Ergebnis 2016	Erneuerb. Energien Ergebnis 2016	Breitband Ergebnis 2016	BF Wasserwerk Ergebnis 2016	Abwasser Ergebnis 2016	Stromlieferung Ergebnis 2016	Service Ergebnis 2016
* Umsatzerlöse	-21.328.402,07	-977.170,37	-671.534,51	-2.940.451,58	-63.078,13	-210.907,21	-1.038.450,10	-14.735.272,65	-662.041,13	-29.496,39
* Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-145.173,19	-13.948,07	-54.313,88	-51.631,02	0,00	0,00	-6.600,00	-10.695,04	0,00	-7.985,18
** Erlöse und Erträge	-21.473.575,26	-991.118,44	-725.848,39	-2.992.082,60	-63.078,13	-210.907,21	-1.045.050,10	-14.745.967,69	-662.041,13	-37.481,57
** Materialaufwand:	9.243.755,09	637.860,08	320.101,36	1.085.694,57	1.668,78	0,00	13.137,09	6.221.993,35	663.394,04	299.905,82
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.783.844,96	596.085,17	48.206,48	317.253,67	0,00	0,00	5.161,30	80.029,82	663.394,04	73.714,48
* bezogene Leistungen	7.459.910,13	41.774,91	271.894,88	768.440,90	1.668,78	0,00	7.975,79	6.141.963,53	0,00	226.191,34
** Personalaufwand:	4.883.853,70	832.604,64	271.522,39	1.690.498,54	6.713,03	0,00	960.342,57	712.893,70	0,00	409.278,83
* Löhne und Gehälter	3.810.389,93	650.046,17	210.049,46	1.317.520,97	5.276,67	0,00	745.218,37	562.342,46	0,00	319.935,83
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.073.463,77	182.558,47	61.472,93	372.977,57	1.436,36	0,00	215.124,20	150.551,24	0,00	89.343,00
** Abschreibungen:	3.649.539,71	52.026,76	169.207,89	180.255,46	36.029,00	152.200,34	651,42	3.031.839,51	0,00	27.329,33
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.649.539,71	52.026,76	169.207,89	180.255,46	36.029,00	152.200,34	651,42	3.031.839,51	0,00	27.329,33
* sonstige betriebliche Aufwendungen	705.354,19	84.968,69	29.092,42	110.377,80	4.319,58	95,00	32.518,53	333.434,30	0,00	110.547,87
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-466,12	-0,22	0,00	0,00	-465,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.575.646,53	0,00	0,00	0,00	23.517,35	67.550,51	0,00	2.437.204,00	0,00	47.374,67
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-415.892,16	616.341,51	64.075,67	74.743,77	8.703,71	8.938,64	-38.400,49	-2.008.602,83	1.352,91	856.954,95
* Steuern vom Einkommen	122,94	0,06	0,00	0,00	122,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis nach Steuern	-415.769,22	616.341,57	64.075,67	74.743,77	8.826,59	8.938,64	-38.400,49	-2.008.602,83	1.352,91	856.954,95
* sonstige Steuern	10.912,00	0,00	214,00	9.108,00	0,00	0,00	840,00	314,00	0,00	436,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-404.857,22	616.341,57	64.289,67	83.851,77	8.826,59	8.938,64	-37.560,49	-2.008.288,83	1.352,91	857.390,95
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	0,00	122.918,28	89.754,57	223.600,00	7.721,09	348,94	169.706,92	237.838,24	5.502,90	-857.390,95
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-404.857,22	739.259,85	154.044,24	307.451,77	16.547,68	9.287,58	132.146,43	-1.770.450,59	6.855,81	0,00

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis HFB		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-977.170,37	-1.003.715,92	26.545,55
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-13.948,07	-13.498,04	-450,03
** Erlöse und Erträge	-991.118,44	-1.017.213,96	26.095,52
** Materialaufwand:	637.860,08	684.027,79	-46.167,71
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	596.085,17	644.273,22	-48.188,05
* bezogene Leistungen	41.774,91	39.754,57	2.020,34
** Personalaufwand:	832.604,64	784.016,09	48.588,55
* Löhne und Gehälter	650.046,17	614.147,94	35.898,23
* soziale Abgaben / Altersversorgung	182.558,47	169.868,15	12.690,32
** Abschreibungen:	52.026,76	50.616,81	1.409,95
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	52.026,76	50.616,81	1.409,95
* sonstige betriebliche Aufwendungen	84.968,69	108.628,85	-23.660,16
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-0,22	0,00	-0,22
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewönl. Geschäftstätigkeit	616.341,51	610.075,58	6.265,93
* Steuern vom Einkommen	0,06	0,00	0,06
**** Ergebnis nach Steuern	616.341,57	610.075,58	6.265,99
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	616.341,57	610.075,58	6.265,99
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	122.918,28	120.603,01	2.315,27
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	739.259,85	730.678,59	8.581,26

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Friedhofswesen		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-671.534,51	-651.199,55	-20.334,96
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-54.313,88	-6.799,80	-47.514,08
** Erlöse und Erträge	-725.848,39	-657.999,35	-67.849,04
** Materialaufwand:	320.101,36	385.797,02	-65.695,66
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	48.206,48	50.594,52	-2.388,04
* bezogene Leistungen	271.894,88	335.202,50	-63.307,62
** Personalaufwand:	271.522,39	264.849,90	6.672,49
* Löhne und Gehälter	210.049,46	204.672,76	5.376,70
* soziale Abgaben / Altersversorgung	61.472,93	60.177,14	1.295,79
** Abschreibungen:	169.207,89	163.353,60	5.854,29
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	169.207,89	163.353,60	5.854,29
* sonstige betriebliche Aufwendungen	29.092,42	16.258,52	12.833,90
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	64.075,67	172.259,69	-108.184,02
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	64.075,67	172.259,69	-108.184,02
* sonstige Steuern	214,00	214,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	64.289,67	172.473,69	-108.184,02
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	89.754,57	92.177,78	-2.423,20
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	154.044,24	264.651,47	-110.607,22

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Baubetriebshof		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-2.940.451,58	-2.954.833,64	14.382,06
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-51.631,02	-61.592,54	9.961,52
** Erlöse und Erträge	-2.992.082,60	-3.016.426,18	24.343,58
** Materialaufwand:	1.085.694,57	999.305,98	86.388,59
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	317.253,67	379.062,26	-61.808,59
* bezogene Leistungen	768.440,90	620.243,72	148.197,18
** Personalaufwand:	1.690.498,54	1.619.756,92	70.741,62
* Löhne und Gehälter	1.317.520,97	1.271.152,72	46.368,25
* soziale Abgaben / Altersversorgung	372.977,57	348.604,20	24.373,37
** Abschreibungen:	180.255,46	186.423,79	-6.168,33
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	180.255,46	186.423,79	-6.168,33
* sonstige betriebliche Aufwendungen	110.377,80	124.388,98	-14.011,18
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	74.743,77	-86.550,51	161.294,28
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	74.743,77	-86.550,51	161.294,28
* sonstige Steuern	9.108,00	7.436,00	1.672,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	83.851,77	-79.114,51	162.966,28
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	223.600,00	212.249,33	11.350,67
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	307.451,77	133.134,82	174.316,95

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Erneuerb. Energien		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-63.078,13	-32.379,95	-30.698,18
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-63.078,13	-32.379,95	-30.698,18
** Materialaufwand:	1.668,78	989,30	679,48
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	0,00	86,00	-86,00
* bezogene Leistungen	1.668,78	903,30	765,48
** Personalaufwand:	6.713,03	6.547,57	165,46
* Löhne und Gehälter	5.276,67	5.144,92	131,75
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.436,36	1.402,65	33,71
** Abschreibungen:	36.029,00	36.027,00	2,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	36.029,00	36.027,00	2,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	4.319,58	4.200,60	118,98
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-465,90	-493,79	27,89
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	23.517,35	23.960,07	-442,72
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	8.703,71	38.850,80	-30.147,09
* Steuern vom Einkommen	122,88	130,24	-7,36
**** Ergebnis nach Steuern	8.826,59	38.981,04	-30.154,45
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	8.826,59	38.981,04	-30.154,45
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	7.721,09	8.586,92	-865,83
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	16.547,68	47.567,96	-31.020,28

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Breitbandversorgung		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-210.907,21	0,00	-210.907,21
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-210.907,21	0,00	-210.907,21
** Materialaufwand:	0,00	0,00	0,00
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	0,00	0,00	0,00
* bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
** Personalaufwand:	0,00	0,00	0,00
* Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00
* soziale Abgaben / Altersversorgung	0,00	0,00	0,00
** Abschreibungen:	152.200,34	0,00	152.200,34
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	152.200,34	0,00	152.200,34
* sonstige betriebliche Aufwendungen	95,00	1.508,05	-1.413,05
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	67.550,51	29.871,96	37.678,55
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	8.938,64	31.380,01	-22.441,37
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	8.938,64	31.380,01	-22.441,37
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	8.938,64	31.380,01	-22.441,37
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	348,94	324,62	24,32
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	9.287,58	31.704,63	-22.417,05

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis		Abw. 2016 / 2015
	Betriebsführung	Wasserwerk	
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-1.038.450,10	-966.395,74	-72.054,36
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-6.600,00	0,00	-6.600,00
** Erlöse und Erträge	-1.045.050,10	-966.395,74	-78.654,36
** Materialaufwand:	13.137,09	12.449,68	687,41
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	5.161,30	7.057,62	-1.896,32
* bezogene Leistungen	7.975,79	5.392,06	2.583,73
** Personalaufwand:	960.342,57	913.121,67	47.220,90
* Löhne und Gehälter	745.218,37	712.541,08	32.677,29
* soziale Abgaben / Altersversorgung	215.124,20	200.580,59	14.543,61
** Abschreibungen:	651,42	422,13	229,29
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	651,42	422,13	229,29
* sonstige betriebliche Aufwendungen	32.518,53	26.295,97	6.222,56
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-38.400,49	-14.106,29	-24.294,20
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-38.400,49	-14.106,29	-24.294,20
* sonstige Steuern	840,00	96,00	744,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-37.560,49	-14.010,29	-23.550,20
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	169.706,92	189.371,20	-19.664,27
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	132.146,43	175.360,91	-43.214,47

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Abwasserentsorgung		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-14.735.272,65	-13.783.129,05	-952.143,60
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-10.695,04	-69.439,48	58.744,44
** Erlöse und Erträge	-14.745.967,69	-13.852.568,53	-893.399,16
** Materialaufwand:	6.221.993,35	5.773.269,17	448.724,18
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	80.029,82	76.724,62	3.305,20
* bezogene Leistungen	6.141.963,53	5.696.544,55	445.418,98
** Personalaufwand:	712.893,70	703.209,54	9.684,16
* Löhne und Gehälter	562.342,46	555.564,81	6.777,65
* soziale Abgaben / Altersversorgung	150.551,24	147.644,73	2.906,51
** Abschreibungen:	3.031.839,51	2.943.394,50	88.445,01
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.031.839,51	2.943.394,50	88.445,01
* sonstige betriebliche Aufwendungen	333.434,30	310.123,54	23.310,76
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.437.204,00	2.442.020,52	-4.816,52
*** Ergebnis aus gewönl. Geschäftstätigkeit	-2.008.602,83	-1.680.551,26	-328.051,57
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-2.008.602,83	-1.680.551,26	-328.051,57
* sonstige Steuern	314,00	314,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-2.008.288,83	-1.680.237,26	-328.051,57
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	237.838,24	192.412,22	45.426,03
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-1.770.450,59	-1.487.825,04	-282.625,54

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Stromlieferung		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-662.041,13	-693.779,50	31.738,37
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-662.041,13	-693.779,50	31.738,37
** Materialaufwand:	663.394,04	691.252,80	-27.858,76
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	663.394,04	691.252,80	-27.858,76
* bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
** Personalaufwand:	0,00	0,00	0,00
* Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00
* soziale Abgaben / Altersversorgung	0,00	0,00	0,00
** Abschreibungen:	0,00	0,00	0,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	1.352,91	-2.526,70	3.879,61
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	1.352,91	-2.526,70	3.879,61
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	1.352,91	-2.526,70	3.879,61
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	5.502,90	7.354,45	-1.851,55
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	6.855,81	4.827,75	2.028,06

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Service		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-29.496,39	-19.269,98	-10.226,41
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-7.985,18	-955,00	-7.030,18
** Erlöse und Erträge	-37.481,57	-20.224,98	-17.256,59
** Materialaufwand:	299.905,82	288.121,36	11.784,46
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	73.714,48	63.771,76	9.942,72
* bezogene Leistungen	226.191,34	224.349,60	1.841,74
** Personalaufwand:	409.278,83	380.336,90	28.941,93
* Löhne und Gehälter	319.935,83	293.222,21	26.713,62
* soziale Abgaben / Altersversorgung	89.343,00	87.114,69	2.228,31
** Abschreibungen:	27.329,33	27.246,98	82,35
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	27.329,33	27.246,98	82,35
* sonstige betriebliche Aufwendungen	110.547,87	134.648,25	-24.100,38
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	47.374,67	12.637,01	34.737,66
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	856.954,95	822.765,52	34.189,43
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	856.954,95	822.765,52	34.189,43
* sonstige Steuern	436,00	314,00	122,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	857.390,95	823.079,52	34.311,43
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	-857.390,95	-823.079,52	-34.311,43
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	0,00	0,00	0,00

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2016

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Gesamt		Abw. 2016 / 2015
	2016	2015	
* Umsatzerlöse	-21.328.402,07	-20.104.703,33	-1.223.698,74
* Bestandsveränderung	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-145.173,19	-152.284,86	7.111,67
** Erlöse und Erträge	-21.473.575,26	-20.256.988,19	-1.216.587,07
** Materialaufwand:	9.243.755,09	8.835.213,10	408.541,99
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.783.844,96	1.912.822,80	-128.977,84
* bezogene Leistungen	7.459.910,13	6.922.390,30	537.519,83
** Personalaufwand:	4.883.853,70	4.671.838,59	212.015,11
* Löhne und Gehälter	3.810.389,93	3.656.446,44	153.943,49
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.073.463,77	1.015.392,15	58.071,62
** Abschreibungen:	3.649.539,71	3.407.484,81	242.054,90
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.649.539,71	3.407.484,81	242.054,90
* sonstige betriebliche Aufwendungen	705.354,19	726.052,76	-20.698,57
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-466,12	-493,79	27,67
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.575.646,53	2.508.489,56	67.156,97
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-415.892,16	-108.403,16	-307.489,00
* Steuern vom Einkommen	122,94	130,24	-7,30
**** Ergebnis nach Steuern	-415.769,22	-108.272,92	-307.496,30
* sonstige Steuern	10.912,00	8.374,00	2.538,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-404.857,22	-99.898,92	-304.958,30
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-404.857,22	-99.898,92	-304.958,30

Stadtbetrieb Bornheim Anstalt des öffentlichen Rechts

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016

1. Allgemeine Angaben

Die zum 01.01.2008 gegründete Stadtbetrieb Bornheim AöR (im Folgenden „SBB“) mit Sitz in Bornheim, ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Aufgaben der Anstalt sind:

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke
 - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen
4. die Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet
5. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW
6. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
7. Breitbandversorgung
8. Lieferung von Strom an die Stadt Bornheim

Die Gebührenhoheit im Bereich der Friedhöfe, des HallenFreizeitBades sowie des Abwasserwerks obliegt der AöR.

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

2. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit gliedert sich in die Sparten Friedhofswesen, HallenFreizeitBad (HFB), Baubetriebshof, Erneuerbare Energien, Betriebsführung Wasserwerk, Abwasserwerk, Breitbandversorgung, Stromlieferung an die Stadt Bornheim und Service. Letztere wird über interne Leistungsverrechnung auf die übrigen Sparten umgelegt.

3. Darstellung des Geschäftsverlaufes

Die Beseitigung der Abwässer in der Stadt Bornheim erfolgt seit dem 01.01.2013 durch den SBB bis zu den Übergabestellen in die Kläranlagen, welche vom Erftverband betrieben werden. Das Entsorgungsgebiet umfasst die Stadt Bornheim mit 14 Ortsteilen (rd. 83 km²) und insgesamt 49.076 Einwohner.

Das Kanalleitungsnetz umfasst zum 31.12.2016 eine Gesamtlänge (ohne verrohrte Bachläufe) von 211,3 km, an das 13.300 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Kleineinleiter und abflusslosen Gruben beträgt zum Jahresende insgesamt 76 Stück.

Die berechnete Schmutzwassermenge erhöhte sich in 2016 mengenmäßig um 5,9 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2016 2.094.847 m³ und lag damit um 117.127,25 m³ über dem Vorjahreswert (1.977.720 m³).

Die Maßstabseinheit für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind die versiegelten und angeschlossenen Flächen. Die versiegelten und angeschlossenen Flächen (einschließlich Kreis- und Landstraßen) im Stadtgebiet betragen insgesamt 2.758.291 m² (i.Vj. 2.744.681 m²). Für die Straßenentwässerung wurde die Stadt mit einer Fläche von 1.102.866 m² (analog Vorjahr) veranlagt.

3.1 Spartenrechnung

Die Spartenrechnung zeigt im Bereich Abwasser ein positives Ergebnis mit EUR 1.770.450,59 (i.Vj. EUR 1.487.825,04). Die Abweichung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von EUR 282.625,54 resultiert im Wesentlichen aus höheren Umsatzerlösen (EUR +952.143,60). Die Mehrerlöse sind im Wesentlichen mit EUR +385.348,66 aufgrund einer höheren Entsorgungsmenge (+ 5,9 %) sowie mit EUR +388.245,48 aus höheren Kostenerstattungen aus Nebengeschäften entstanden. Die korrespondierenden Aufwendungen für Nebengeschäfte sind mit EUR 702.829,11 deutlich höher.

Dies resultiert daraus, dass aus personellen Engpässen zum 31.12.2016 noch nicht alle Aufwendungen weiterberechnet werden konnten (Erneuerung Grundstücksanschlüsse Königstraße). Die Abrechnung erfolgt zeitnah in 2017.

Die Schmutzwassergebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.01.2015 3,29 EUR/m³. Die Gebührennachkalkulation der Schmutzwassergebühren hat für 2016 eine Kostenüberdeckung ergeben. Die Überdeckung ist in den Folgejahren an den Gebührenzahler über anzupassende Gebühren zurückzugeben und in Form einer Rückstellung im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Die hierfür gebildete Rückstellung verringert die Erlöse um EUR 163.200,00.

Die Gebühren für Klärschlamm blieben unverändert und betragen:

- für abflusslose Gruben mit einem CSB-Wert bis 2.000 mg/l 19,41 EUR/m³
- für abflusslose Gruben mit einem CSB-Wert ab 2.000 mg/l 36,01 EUR/m³
- für Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert bis 30.000 mg/l 36,01 EUR/m³
- für Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert über 30.000 mg/l 53,81 EUR/m³

Die Gebühr für das Niederschlagswasser liegt unverändert bei 1,71 EUR/m². Für die Niederschlagswassergebühren hat die Nachkalkulation für 2016 eine Kostenunterdeckung (EUR 235.010,96) ergeben. Die im Vorjahr gebildete Gebührenrückstellung (EUR 129.874,73) wurde hiermit verrechnet und somit vollständig verbraucht.

In der Sparte Betriebsführung Wasserwerk entstand ein Fehlbetrag von EUR -132.146,43 (i.Vj. EUR -175.360,91). Die Ergebnisverbesserung resultiert im Wesentlichen aus höheren Umsatzerlösen aus der Vergütung der Betriebsführung (EUR +69.086,07), welche sich überwiegend aus höheren Ingenieurleistungen sowie höheren Personalkosten für das Wasserwerk berechnen.

Das Ergebnis der Sparte HFB zeigt ein Defizit in Höhe von EUR 739.259,85 und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 8.581,26 verschlechtert. Hier sind insbesondere um EUR 17.650,89 niedrigere Erlöse aus Eintrittsgeldern zu verzeichnen. Dieses resultiert im Wesentlichen aus geringeren Besuchszahlen im Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 um rd. -2,1%.

Die Sparte Friedhofswesen zeigt in 2016 mit EUR -154.044,24 ein um EUR 110.607,22 besseres Ergebnis als im Jahr 2015. Zwar liegen die Bestattungszahlen in 2016 niedriger als in 2015 (19 Bestattungen weniger als in 2015, das entspricht einem Rückgang von 4,2%) es wurden jedoch mit EUR 671.534,51 um EUR 20.334,96 höhere Umsatzerlöse erzielt als im Vorjahr. Der Anstieg der

Friedhofsgebühren resultiert insbesondere aus der am 24.02.2016 beschlossenen neuen Friedhofsgebührensatzung. Demgegenüber sind die Aufwendungen für fremdvergebene Bestattungsleistungen und Grabräumungen (bezogene Leistungen) im Vergleich zum Vorjahr um EUR 27.120,16 gesunken.

Ein weiterer Aspekt für die Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Vorjahr ist, dass der Aufwand für die Erneuerung der Friedhofsmauer in Merten („Merten alt“) - aus dem Vorjahr - in Höhe von EUR 45.853,88 in eine Investitionsmaßnahme umgebucht wurde und dieser Betrag somit in 2016 die periodenfremden Erträge erhöht.

Die Sparte Baubetrieb zeigt in 2016 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR -307.451,77; im Vergleich zu 2015 hat sich das Defizit um EUR 174.316,95 erhöht. Die Bilanzposition „Materialaufwand“ weist um EUR 86.388,59 höhere Kosten aus als im Vorjahr. Diese Position beinhaltet sowohl die „bezogenen Waren“ als auch die „bezogenen Leistungen“.

Die Position „bezogene Waren“ zeigt mit EUR 317.253,67 um EUR 61.808,59 niedrigere Kosten als im Vorjahr. Das resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren Aufwendungen für die Straßenunterhaltung, diese sind um EUR 119.331,84 niedriger als noch in 2015 und sind nunmehr wieder mit dem Niveau von 2014 vergleichbar.

Die Aufwendungen für die „bezogenen Leistungen“ sind jedoch um rd. 23,9% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, das entspricht EUR 148.197,18. Dieses resultiert insbesondere aus den Aufwendungen für den Winterdienst und Aufwendungen für die Straßenbeleuchtung. Die Kosten für den Winterdienst sind um EUR 117.838,85 höher als in 2015 - hauptsächlich aufgrund des fremdvergebenen „Handstreudienstes“.

Für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung der Stadt Bornheim sind in 2016 mit EUR 163.844,75 um EUR 34.906,40 höhere Aufwendungen als im Vorjahr entstanden. Die Ursache hierfür ist, dass der Vertrag mit dem bisherigen Anbieter für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung vertragsgemäß zum 30.06.2016 auslief, die somit erforderliche Ausschreibung führte zu einem Lieferantenwechsel mit nunmehr deutlich höherem Aufwand.

Des Weiteren ist der Personalaufwand in der Sparte Baubetrieb mit EUR 1.690.498,54 um EUR 70.741,62 höher als im Vorjahr, das entspricht einem Anstieg von rd. 4,4 %.

Das Spartenergebnis Erneuerbare Energien beträgt EUR -16.547,68, es ist jedoch um EUR 31.020,28 besser als im Vorjahr. Hier wurden in 2016 um EUR 30.698,18 höhere Umsatzerlöse erzielt als in 2015. Die Ursache hierfür liegt darin begründet, dass in 2015 ein Abrechnungsfehler des Netzbetreibers (für Einspeisevergütungen, betreffend die Jahre 2013 - 2015) korrigiert wurde. Diese Rückforderung an den SBB führte in 2015 zu einer Erlösminderung in Höhe von EUR 38.085,62.

Die Investitionsmaßnahme „Breitbandversorgung“ wurde in 2016 fertiggestellt und ist im Anlagevermögen gezeigt. Die Sparte zeigt in 2016 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR -9.287,58. Dennoch ist das Spartenergebnis um EUR 22.417,05 besser im Vergleich zum Vorjahr. Diese Verbesserung lässt sich dadurch erklären, dass in 2015 lediglich Kosten (insbesondere Zinsen für ein aufgenommenes Darlehen) angefallen sind, denen noch keine Erlöse gegenüberstanden.

Die Sparte Stromlieferung an die Stadt Bornheim zeigt in 2016 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR -6.855,81. Die Umsatzerlöse belaufen sich in 2016 auf EUR 662.041,13, die Kosten betragen EUR 663.394,04. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Ergebnis nach interner Leistungsverrechnung um EUR 2.028,06 schlechter.

3.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis beträgt EUR 404.857,22 und liegt um EUR 136.795,78 unter dem geplanten Jahresgewinn (EUR 541.653,00) des Wirtschaftsplanes 2016. Diese Abweichung beruht im Wesentlichen auf der Sparte Friedhof: der Plan sah ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 154.744,42 vor, das tatsächliche Ergebnis für das Jahr 2016 liegt jedoch bei EUR -154.044,24.

Die geplanten Friedhofserlöse in Höhe von EUR 966.533,00 konnten nicht realisiert werden und liegen um EUR 294.998,49 unter Plan. Die am 24.02.2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung führte zwar in 2016 zu höheren Erlösen (+ EUR 20.334,96 im Vergleich zum Vorjahr); da diese Gebührenerhöhung jedoch insbesondere die Nutzungsrechte betrifft, wird sich ein spürbarer Effekt erst in den Folgejahren bemerkbar machen. Die verbuchten Nutzungsrechte stellen passive Rechnungsabgrenzungsposten dar, Erträge können erst für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag ausgewiesen werden.

Die Sparte Baubetrieb zeigt mit EUR -307.451,77 ein um EUR 108.881,04 schlechteres Ergebnis als geplant, die Hauptabweichung resultiert aus der Position „bezogene Leistungen“. Hier sind drei Sachverhalte besonders zu erwähnen: Winterdienst, Baumkontrollen/Baumpflege und Straßenbeleuchtung.

Die negative Plan/Ist-Abweichung im Winterdienst beträgt EUR -108.240,38 und resultiert aus dem fremdvergebenen „Handstredienst“, der zusätzlich zu dem „maschinellen Winterdienst“ in Anspruch genommen werden musste.

Die Fremdleistungen für Baumkontrollen / Baumpflegearbeiten, die der SBB nicht selber durchführen kann, da spezielle Klettertechniken oder spezielle Geräte erforderlich sind, wurden mit EUR 100.000,00 budgetiert, diese Kosten belaufen sich in 2016 auf EUR 128.733,62. Dieses führt zu einer negativen Plan/Ist-Abweichung in Höhe von EUR -28.733,62.

Bei der Ermittlung des Plans 2016 für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung der Straßenlaternen der Stadt Bornheim war bekannt, dass der Vertrag mit dem bisherigen Anbieter zum 30.06.2016 vereinbarungsgemäß endet. Die erforderliche Ausschreibung führte zu einem Lieferantenwechsel mit nunmehr deutlich höherem Aufwand. Im Vergleich zum Plan 2016 sind höhere Kosten von EUR 17.689,75 entstanden.

Positive Plan/Ist-Abweichungen sind vor allem bei den Personalkosten zu verzeichnen: Der Personalaufwand liegt in der Sparte Baubetrieb bei EUR 1.690.498,54, geplant waren EUR 1.746.910,00, somit ist der Personalaufwand um EUR -56.411,46 niedriger als geplant, das entspricht einer Plan/Ist-Abweichung von rd. -3,23 %.

Für die Sparte Stromlieferung an die Stadt Bornheim wurden EUR -8.417,73, insbesondere aus interner Leistungsverrechnung (ILV), geplant (die Sparte Service wird anhand diverser Schlüssel auf die anderen Sparten umgelegt.) Die ILV liegt in dieser Sparte bei EUR 5.502,90 und führt somit, unter anderem, zu einer positiven Plan/Ist-Abweichung in Höhe von EUR 1.561,92. Dies bedeutet aber auch, dass der günstige Strombezug der Stadt mit einem nicht erstattetem Personalaufwand an den SBB subventioniert wird und Nachverhandlungen erfordert.

Das Ergebnis der Sparte Erneuerbare Energien zeigt eine positive Plan/Ist-Abweichung in Höhe von EUR 4.952,72, da insbesondere die PV-Anlage auf der Europaschule höhere Einspeisevergütungen im Vergleich zum Plan in Höhe von EUR 4.727,34 erwirtschaftet hat.

Die Sparte Breitbandversorgung zeigt eine positive Plan/Ist-Abweichung i. H. v. EUR 11.287,97. Im April 2016 konnte die Breitbandversorgung abschnittsweise in Betrieb genommen werden, dies führte zu Abschreibungen in Höhe von EUR 152.200,34. Im Wirtschaftsplan 2016 wurde von einer späteren Inbetriebnahme ausgegangen, so dass von Plan-Abschreibungen in Höhe von EUR 73.400,00 ausgegangen wurde. Entsprechend der zeitigeren Inbetriebnahme konnten auch die Erlöse früher als geplant realisiert werden, diese betragen EUR 210.907,21 und liegen um EUR 54.951,21 höher als im Plan.

Eine positive Plan/Ist-Abweichung ist in der Sparten HFB verzeichnen: die absoluten Besucherzahlen sind zwar in 2016 im Vergleich zu 2015 um rd. 2,1% gesunken (- 4.105 Besucher), dennoch liegen die erzielten Erlöse aus Eintrittsgeldern um EUR 26.601,35 höher als geplant.

Die positive Plan/Ist-Abweichung in der Rubrik „Materialaufwand“ in Höhe von EUR 36.619,92 resultiert insbesondere aus niedrigeren Kosten für den Gasverbrauch (EUR 28.612,24) und niedrigerem Unterhaltungsaufwand (EUR 26.187,42). Die geringeren Kosten für die Unterhaltung stellen keine tatsächliche Einsparung im Vergleich zum Plan dar, denn die 2-wöchige Schließphase, die im Dezember geplant war um Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, wurde in den Februar 2017 verlagert.

Die positive Plan/Ist-Abweichung in der Sparte Abwasser (EUR 83.637,22) resultiert vorrangig aus niedrigerem Aufwand für Kanalreinigung als geplant (EUR -71.696,80).

In der Sparte Betriebsführung Wasserwerk ist eine positive Plan-/Ist-Abweichung i. H. v. EUR 122.447,51 zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist u.a. ein niedriger Personalaufwand als geplant (EUR -128.867,43). Eine im Wirtschaftsplan einkalkulierte zusätzliche Stelle im Netz-/Anlagenmanagement wurde in 2016 nicht besetzt. Zusätzlich erfolgte die Nachbesetzung der Stelle eines gewerblichen Mitarbeiters zeitversetzt.

3.3 Investitionen

Im Jahr 2016 betrug das Investitionsvolumen des SBB insgesamt EUR 4.973.799,29 davon entfielen auf fertig gestellte Investitionen EUR 2.796.935,61 und auf die Anlagen im Bau EUR 2.176.863,68. In Zusammenhang mit den Anlagen im Bau sind insbesondere EUR 2.869.325,79 in die Sparte Abwasser investiert worden sowie EUR 183.473,82 in den Ausbau des Behördennetzes.

3.4 Personalsituation

Zum Jahresende 2016 waren beim SBB insgesamt 93 Personen beschäftigt (davon 40 Angestellte, 50 gewerblich Beschäftigte und 3 Auszubildende).

Darüber hinaus wurden 4 im Stadtbetrieb Bornheim tätige Beamte seitens der Stadt Bornheim abgeordnet, hierüber existiert ein entsprechender Vertrag. Aufwendungen hierfür in Höhe von insgesamt EUR 257.271,25 sind in der Position „Materialaufwand / bezogene Leistungen“ verbucht.

4. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1 Vermögenslage

Eckdaten der Bilanz SBB	EUR 31.12.2016	EUR 31.12.2015
Bilanzsumme	132.811.020,07	130.724.385,01
Anlagevermögen	124.262.071,71	122.944.332,13
Umlaufvermögen	8.536.047,77	7.730.557,38
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.900,59	49.495,50
Stammkapital	4.700.000,00	4.700.000,00
Kapitalrücklage	35.896.304,94	35.896.304,94
Gewinnvortrag	0,00	144.400,92
Jahresüberschuss	404.857,22	99.898,92
Sonderposten für Zuschüsse	9.192.376,00	9.358.827,00
Rückstellungen	525.356,00	470.203,73
Verbindlichkeiten davon:	76.822.999,57	75.011.523,63
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.791.613,55	9.097.528,91
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	880.789,39	717.110,54
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	65.255.577,97	64.160.001,56
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.357.818,92	782.715,59
- sonstige Verbindlichkeiten	537.199,74	254.167,03
davon aus Lohn- und Kirchensteuer	39.079,60	35.193,60
Rechnungsabgrenzungsposten (im Wesentlichen Nutzungsrechte Friedhöfe)	5.269.126,34	5.043.225,87

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim beinhalten im Wesentlichen die Darlehen des Abwasserwerkes. Infolge der Übernahme des Abwasserwerks werden die Darlehen gegenüber den Kreditinstituten des ehemaligen Eigenbetriebs bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim ausgewiesen. Der Ausweis der Darlehen, die die SBB selbst aufgenommen hat, erfolgt unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

4.2 Anlagendeckung

Für das Jahr 2016 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 33,0 % (i.Vj. 33,2 %). Zum 31.12.2016 ist eine Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme) in Höhe von 93,6 % (i.Vj. 94,0 %) zu verzeichnen.

4.3 Eigenkapitalquote

Per 31. Dezember 2016 beträgt die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals am Gesamtvermögen) der SBB 30,9 % (i.Vj. 31,2 %).

4.4 Finanzstruktur

Per 31.12.2016 verfügte die SBB über flüssige Mittel in Höhe von EUR 3.679.317,27 (i.Vj. EUR 3.811.579,95).

Die Zahlungsfähigkeit der AöR ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung sowie einen vereinbarten Überziehungskredit jederzeit sichergestellt.

4.5 Fremdkapitalquote

Per 31.12.2016 beträgt die Fremdkapitalquote 58,2 % (i.Vj. 57,7 %).

4.6 Umsatz- und Ertragslage

In der Gesamtbetrachtung des SBB belaufen sich die Umsatzerlöse auf EUR 21.210.405,70. Zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge (EUR 145.173,19) summieren sich die Erträge auf insgesamt EUR 21.355.578,89.

Diesen Positionen standen Aufwendungen in Höhe von EUR 18.364.506,32 (davon: Materialaufwand EUR 9.125.758,72; Personalkosten EUR 4.883.853,70; Abschreibungen EUR 3.649.539,71 und sonstige betriebliche Aufwendungen EUR 705.354,19) entgegen. Unter Hinzurechnung der Zinserträge von EUR 466,12 und Abzug der Zinsaufwendungen von EUR 2.575.646,53 sowie unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen (EUR 122,94) und der sonstigen Steuern (in voller Höhe KFZ-Steuern EUR 10.912,00), verbleibt ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 404.857,22.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Materialverbrauch um EUR 424.515,55 angestiegen, hier ist insbesondere ein Anstieg der Aufwendungen für weiterberechnete Maßnahmen um EUR 439.826,32 zu verzeichnen.

Die Reinigung der Abwässer der Stadt Bornheim erfolgt in den Kläranlagen Bornheim, Hersel und Sechtem, welche vom Erftverband betrieben werden. Die gesamten Kosten, die über die Umlage vom Erftverband abgerechnet wurden, betragen für das Jahr 2016 EUR 4.952.704,00 und lagen damit um EUR 38.108,00 über dem Wert des Vorjahres.

Zusammensetzung:

	2016	2015	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Beitragsgruppe 2			
Reinhaltung der Gewässer			
- Abwassereinleitung	67.607	63.947	3.660
- Optimierung Klärverfahren	36.488	31.576	4.912
	104.095	95.523	8.572
Beitragsgruppe 4			
Abwasseranlagen			
kalkulatorische Abschreibungen	1.162.320	1.494.830	-332.510
kalkulatorische Zinsen	340.609	443.128	-102.519
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	198.250	170.750	27.500
Energiekosten	345.300	349.100	-3.800
Ersatzteile	76.600	78.600	-2.000
Instandhaltungsaufwendungen	112.020	114.093	-2.073
sonstige bezogene Leistungen	334.600	351.564	-16.964
Personalaufwand	638.658	605.967	32.691
sonstige betriebliche			
Aufwendungen	1.098.903	715.538	383.365
überörtliche Betriebsleitung	343.297	312.625	30.672
überörtliche Reststoffentsorgung	10.916	13.204	-2.288
Gemeinkosten	185.095	172.091	13.004
Abwasserabgabe	66.523	67.412	-889
sonstige betriebliche Erträge	-41.500	-69.829	28.329
Umsatzerlöse	-22.982	0	-22.982
	4.848.609	4.819.073	29.536
	4.952.704	4.914.596	38.108

Die Unterhaltungsaufwendungen 2016 betragen insgesamt EUR 989.373,48, das sind EUR 71.086,52 weniger als geplant (Plan: EUR 1.060.460,00). Die niedrigeren Aufwendungen im Vergleich zum Plan resultieren hauptsächlich mit EUR 71.696,80 aus der Kanalreinigung (Plan: EUR 125.000,00; Ist: EUR 53.303,20).

Für die Unterhaltung der Sonderbauwerke, der Leitungsnetze und der technischen Anlagen des Abwasserwerks sind Kosten in Höhe von EUR 418.245,11 (i.Vj. EUR 467.259,42) angefallen.

5. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

5.1 Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des SBB wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden z.Zt. jährlich durch Plan-Ist-Vergleich überprüft. Unterjährige Berichte an den Verwaltungsrat erfolgen in Abstimmung mit diesem.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 ist ein Investitionsumfang in Höhe von EUR 8.925.000,00 geplant. Davon betreffen 90,4 % (EUR 8.072.000,00) Investitionen der Sparte Abwasser, insbesondere für Kanalerneuerungen und -sanierungen. Ca. 5,0 % der geplanten Investitionstätigkeit betrifft mit EUR 447.000,00 das HFB. Im Wesentlichen resultiert dies aus der geplanten Auskleidung des Warmbeckens mit Edelstahl (EUR 400.000,00) und der Umrüstung des kathodischen Korrosionsschutzes. Für die kommenden Wirtschaftsjahre ist die kontinuierliche Sanierung von Friedhofswegen und Dacheindeckungen von Friedhofskapellen vorgesehen.

Aus beauftragten und in 2016 begonnenen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 1.100 (insbesondere die Kanalerneuerung Hemmerich und das Regenrückhaltebecken Kardorf, Pappelstraße). Weiter bestehen aus noch nicht begonnenen, aber bereits vergebenen Aufträgen (Kanalsanierungen in offener und geschlossener Bauweise 2016/2017, Schadensbehebungskonzept), Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 619.

Hinsichtlich der Anzahl der zu versorgenden Haushalte und der Beitragsflächen wird keine wesentliche Veränderung in 2017 erwartet.

5.2 Risikomanagementsystem

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios des SBB lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine den Fortbestand der Anstalt gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

5.3 Risikobericht

Im Zusammenhang mit der Betriebsführung des Wasserwerkes war eine zeitintensive, umfangreiche Beratung, auch unter Hinzuziehung externer Spezialisten, für eine politisch diskutierte Umstellung der Wasserversorgung auf ausschließlich einen Vorlieferanten notwendig. Die politische Diskussion ist trotz eines zwischenzeitlich durchgeführten Bürgerentscheids noch nicht beendet und wird auch weiterhin nicht eingeplante Personalkapazitäten erfordern, die über das Betriebsführungsentgelt nicht entsprechend aufgestockt werden können.

Die Umsetzung des Betriebsüberganges erwies sich auch weiterhin als deutlich aufwändiger als zunächst angenommen. Detailanpassungen der Prozesse, beispielsweise im Forderungsmanagement, werden noch bis Ende Juni des Jahres 2017 notwendig sein.

Die in 2016 durchgeführten Analysen der Ergebnisse erlauben das Erkennen von Risiken und - falls erforderlich - das sofortige Ergreifen von Gegenmaßnahmen.

Allerdings ist erkennbar, dass kurzfristig ein eigenständiges Controlling zur Unterstützung der Vorstandsentscheidungen aufgebaut und insbesondere auch adäquat besetzt werden muss. Im Wirtschaftsplan 2017 ist eine entsprechende personelle Verstärkung eingeplant, die organisatorische Umsetzung wird aber erst zu Ende des Wirtschaftsjahres 2017 erfolgen können. Ein Konzept zur Implementierung des Controllings liegt inzwischen vor.

Den erhöhten Anforderungen an Dokumentations- und Beratungspflichten durch die Änderungen im Landeswassergesetz, speziell auch im Bereich der in Wasserschutzgebieten verbindlich durchzuführenden und vom Abwasserwerk zu überprüfenden Dichtheitsprüfungen, wurde bereits im Jahr 2014 durch eine zusätzliche Stelle Rechnung getragen.

Die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe Abwasserentsorgung sowie die Betriebsführung des Wasserwerks erfordern einen erheblichen Aufwand in der Betriebsbereitschaft der technischen Anlagen. Aufgrund der Anzahl der technischen Störungen führt dies auch zu einem erhöhten personellen Aufwand in der Steuerung der Anlagen. Es zeigte sich, dass sich diese Anlagen in einem Zustand befinden, der einen im laufenden und den nächstjährigen Wirtschaftsplänen abzubildenden Sanierungsaufwand erforderlich macht.

In den Folgejahren könnten sich außerdem Preisänderungsrisiken ergeben, hier insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas, Treibstoffe). Die jeweiligen zu erwartenden Entwicklungen werden jedoch bereits im Wirtschaftsplan für das Folgejahr weitgehend berücksichtigt.

Der Überschuss aus der Sparte Abwasser konnte die negativen Ergebnisse der übrigen Sparten, insbesondere des HallenFreizeitBades, erwartungsgemäß ausgleichen.

Die im Vergleich zu den Vorjahren gestiegenen Mängelfeststellungen bei Straßenunterhaltung und Baumpflege werden sich auf Grund der begrenzten Haushaltsmittel der Stadt für Straßensanierungen und der großen Anzahl zu kontrollierender Bäume (beispielsweise in Waldrandbereichen) nicht verringern, daher sind die entsprechenden Ansätze im Wirtschafts- und Haushaltsplan des SBB für die Folgejahre anzupassen. Die in dieser Sparte bisher nicht adäquat berücksichtigten Tarifsteigerungen des TVöD sind durch eine Neukalkulation der Stundenverrechnungssätze zum 01.01.2017 aufgefangen worden.

Im Bereich der Grünflächenpflege und der Pflege des Straßenbegleitgrüns ist es seit der Betriebsaufnahme des Stadtbetriebs zu erheblichen Flächenveränderungen gekommen, die im Ergebnis aus Sicht des Betriebes zu einer Erhöhung der zu unterhaltenden Flächen geführt haben. Dies ist im Detail noch an Hand des Grünflächenkatasters der Stadt Bornheim abzugleichen, einer Flächenmehrung steht aber bisher kein adäquater Personalzuwachs gegenüber. Um die Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können, muss entsprechendes Personal zusätzlich eingestellt und eine Kostenübernahme durch die Stadt Bornheim zugesagt werden.

Der seitens der Stadtverwaltung ursprünglich bereits für das Wirtschaftsjahr 2009 geplante Ausbau des Feldchenweges wurde nach der aktuellen Beschlusslage des Rates der Stadtverwaltung für die Straßenausbauplanung auf die Jahre 2018-2020 verschoben. In 2020 werden zusätzlich Ausgaben von dann rd. EUR 150.000,00 für Erschließungsbeiträge entstehen, wenn sich die Beschlusslage bis dahin nicht ändert.

Die Übernahme der Belieferung sämtlicher Abnahmestellen der Stadt Bornheim mit Strom durch den Stadtbetrieb hat zu der erwarteten Generierung von Einsparungen beim Stromeinkauf für die Stadt geführt. Allerdings führen im Wirtschaftsjahr 2016 nicht erwartete Schwierigkeiten bei der Umstellung der Abrechnungen zu einem unerwartet hohen Personalaufwand beim Stadtbetrieb, der durch den vereinbarten Aufschlag auf den Arbeitspreis nicht gedeckt wird. Zur Vermeidung von Unterdeckungen ist genau zu beobachten, ob der hohe Aufwand sich im Laufe der weiteren Abrechnungsperioden erwartungsgemäß wieder reduziert.

5.4 Chancenbericht

- a) Das Entstehen von operativen Verlusten in der Sparte Friedhofswesen soll für die Zukunft durch eine tragfähige Gebührenkalkulation vermieden werden. Dementsprechend wurde durch den Verwaltungsrat am 24.02.2016 eine neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen.
- b) Das geplante Jahresergebnis 2017 in Höhe von rd. TEUR 754,9 wird maßgeblich von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus der Abwasserentsorgung und den Investitionsfolgekosten beeinflusst (Abschreibungen und Zinsaufwand). Gravierende Umsatzeinbrüche werden nicht erwartet. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse (speziell im Bereich des Hallen- und Freizeitbades) und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.
- c) Durch die Erschließung neuer Baugebiete (KA03-Schelmenpfad) ist in den Folgejahren mit höheren Erlösen aus der Abwasserentsorgung zu rechnen.

Bornheim, den 31.05.2017

Ulrich Rehbann
Vorstand

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat einen Vorstand, der aus einer Person besteht. Darüber hinaus wurde ein Stellvertreter bestellt, der den Vorstand im Verhinderungsfall vertritt. Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 4 der Satzung über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim AöR“ (Betriebssatzung) festgelegt.

Zuständiges Überwachungsorgan der AöR ist der vom Rat der Stadt Bornheim gewählte Verwaltungsrat. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern, für die im Verhinderungsfall jeweils Vertreter bestellt sind. Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, Kommunalunternehmensverordnung sowie die Satzung der AöR übertragen wurden. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Für den Verwaltungsrat des SBB gelten die Regelungen der §§ 5 - 7 der Betriebssatzung.

Innerhalb des SBB gilt dessen Allgemeine Geschäftsanweisung.

Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Anstalt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2016 haben fünf Sitzungen des Verwaltungsrates stattgefunden. Über die Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt.

Der Berichtspflicht des Vorstandes an das Gremium wurde nachgekommen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Vorstand war in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Nein. Pauschale Sitzungsgelder für die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2016 nicht gezahlt.

Der Vorstand erhält keine Vergütung von der AöR, da dieser Beamter der Stadt Bornheim ist. Im Rahmen der Personalgestellung werden die Personalaufwendungen der abgeordneten Beamten an die AöR belastet.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aus dem Organigramm des SBB sind der grundsätzliche Organisationsaufbau sowie die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten beim SBB ersichtlich. Die Aufgaben des SBB ergeben sich aus der Betriebssatzung.

Die Leitung und Vertretung des SBB regelt grundsätzlich die Betriebssatzung.

Das Organigramm und die Betriebssatzung werden regelmäßig überarbeitet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Uns ist während der Prüfung nicht bekannt geworden, dass nicht nach den vorgenannten Regelungen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die geltenden Dienstanweisungen dienen auch der Korruptionsprävention, eine Dokumentation einzelner Vorkehrungen wurde bisher nicht erstellt. Beim SBB gelten darüber hinaus Vier-Augen-Prinzip/ Funktionstrennung, Unterschriftenbefugnisse, etc.

Die gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichenden Angaben werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Eine Dokumentation der einzelnen Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurde in 2015 erstellt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen vor. Beispielsweise werden bei Investitionsmaßnahmen alle Vergaben entsprechend den beim SBB geltenden Vergaberichtlinien analog zu den für die Stadtverwaltung geltenden Regelungen unter Einbeziehung von VOB und VOL durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden von der Stadt Bornheim ebenfalls Angebote verglichen. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge von grundlegender Bedeutung (Leistungsverträge, Mietverträge, Rahmenverträge etc.) werden zentral verwaltet und im Verteilerlaufwerk zur Einsicht vorgehalten. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Mängel hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dokumentation festgestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Anstalt.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan für ein Jahr erstellt. Der Investitions- und der Finanzplan umfasst grundsätzlich einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Plandaten werden regelmäßig überprüft und an Veränderungen angepasst. Der Wirtschaftsplan 2016 wurde in seiner endgültigen Form vom Verwaltungsrat am 25. November 2015 beschlossen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Abweichungen bei dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan wurden systematisch untersucht. Unterjährige Berichte im Verwaltungsrat erfolgten bezüglich der technischen und organisatorischen Entwicklung. Eine Unterrichtung über die wirtschaftliche Entwicklung erfolgte in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat, auf Grund der vorrangig zu erbringenden Leistungen für die noch fehlenden Jahresabschlüsse, nicht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation ist entsprechend der Größe des Rechnungswesens geregelt und entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Hinweise auf offensichtliche Verstöße haben wir nicht festgestellt. Das Rechnungswesen wurde im Zuge der Bearbeitung der neu übernommenen Aufgaben an die geänderten Anforderungen angepasst.

Eine Vor- und Nachkalkulation der Gebühren gemäß § 6 KAG wurde für die Sparte Abwasser vorgenommen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquiditätsmanagement wird von Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung des SBB wahrgenommen. Eine Liquiditätsplanung wird laufend erstellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch den SBB bzw. die Stadt Bornheim.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt. Der Zahlungsverkehr für das Wasserwerk (kein eigenes Bankkonto) wird über die Bankkonten des SBB abgewickelt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnungen für den Bereich Abwasser erfolgen jährlich, für den Bereich Friedhof und Schwimmbad unmittelbar mit der Leistungserbringung. Für den Bereich Abwasser werden monatlich angemessene Abschläge erhoben.

Das Mahnwesen für die Bereiche Wasser/Abwasser ist aufgrund personeller Engpässe nach wie vor nicht vollständig aufgebaut. Es wird angestrebt, dass zukünftig bei Ausstehen zweier Abschlagszahlungen eine automatisierte Mahnung durch das Abrechnungssystem erfolgen soll. Auch in 2016 erfolgten keine regelmäßigen Mahnläufe. Bei Ignorieren der dritten Mahnung soll die Versorgung mit Wasser eingestellt werden. Daneben soll die Eintreibung durch ein gerichtliches Mahnverfahren erfolgen.

Nach der Jahresverbrauchsabrechnung 2016 und der Bereinigung der Personenkonten soll ab Juni 2017 ein regelmäßiger Mahnlauf durchgeführt werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling ist beim SBB in der Abteilung Finanzbuchhaltung/Controlling angesiedelt und umfasst die wesentlichen Bereiche des SBB. Für das betriebsgeführte Wasserwerk wird ebenso verfahren.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da es keine Tochterunternehmen gibt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Betriebsführer hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale dokumentiert und in 2015 eine Dienstanweisung Risikomanagement erlassen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die eingeleiteten Maßnahmen sind zweckentsprechend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in einem Verzeichnis als Anlage zur Dienstanweisung Risikomanagement. Für die Durchführung ist die jeweilige Sachgebietsleitung verantwortlich und sie wird im Rahmen der Dienstbesprechung regelmäßig kontrolliert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die entsprechenden Abläufe wurden in 2015 festgelegt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs ist nicht erfolgt. Die ausschließlich der Risikoabsicherung dienenden Geschäfte werden nur mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden abgeschlossen. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein, Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Dem Geschäftsumfang angemessen ist noch kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsleitung bzw. die Stadt Bornheim beurteilt, bewertet und kontrolliert die Derivate eigenständig. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, da kein Abschluss derartiger Derivatgeschäfte vorliegt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Auf eine schriftliche Arbeitsanweisung wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfangs verzichtet.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Derartige Regelungen wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit bzw. zu geringem Geschäftsumfang nicht fixiert.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Eine eigene Revisionsabteilung wurde aufgrund der Betriebsgröße der AöR nicht eingerichtet. Diese Funktion wird im Bedarfsfall satzungsgemäß durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim übernommen. Interessenkonflikte grundsätzlicher Art sind hierdurch nicht gegeben.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern?
Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Frage 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/
Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander
unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch
getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention
berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurden keine Prüfungen im Bereich des SBB durchgeführt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abge-
stimmt?

Es wurden keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um
welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen
Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzern-
revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Aus den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen geht hervor, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dem Verwaltungsrat vorgelegt wurden.

Über die in den Niederschriften des Verwaltungsrates dokumentierten Entscheidungen hinaus sind uns keine weiteren zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bekannt geworden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung keine entsprechenden Sachverhalte festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Verstöße sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden Investitionen auf ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und auf allgemeine Risiken hin geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Für Fremdleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Abwicklung des Investitionsplans wird laufend überwacht; Abweichungen werden untersucht und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine wesentlichen Überschreitungen bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Verträge existieren auskunftsgemäß nicht und sind uns auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Investitionsmaßnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden ebenfalls Angebote verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgte in den Sitzungen des Verwaltungsrates.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aus den Unterlagen zu den Verwaltungsratssitzungen ist zu erkennen, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des SBB vermitteln.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Entsprechende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen sind uns während unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entsprechende Berichte wurden auskunftsgemäß nicht angefordert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung beim Stadtbetrieb Bornheim AöR. Der Vorstand ist in die von der Stadt Bornheim abgeschlossene D&O-Versicherung einbezogen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Entfällt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine entsprechenden Hinweise ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vgl. hierzu die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V des Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen, mit Ausnahme der Sparte Abwasser, sollen im Wesentlichen mit Eigenmitteln finanziert werden. Im Jahr 2016 erfolgte die Gewährung eines Darlehens von der Stadt Bornheim an den SBB in Höhe von 4,6 Mio. EUR. Dieses Darlehen wurde vorschüssig auf eine mündlich vereinbarte und am 06.01.2017 formell gefasste Rahmenkredit-Vereinbarung über insgesamt 20,0 Mio. EUR geleistet. Die Rahmenkredit-Vereinbarung ist zweckgebunden und steht ausschließlich für Investitionsvorhaben der Sparte „Abwasser“ zur Verfügung.

Diese wurden zu gleichen Zinskonditionen, zuzüglich einer marktüblichen Provision, an den Stadtbetrieb weitergereicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung des Betriebes liegt bei 30,9 % (Vorjahr: 31,2) der Bilanzsumme. Unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse ergibt sich eine sogenannte wirtschaftliche Eigenkapitalquote von 37,8 % (Vorjahr: 38,4). Hieraus ergeben sich derzeit keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss 2015 von EUR 99.898,92 Euro sowie der Gewinnvortrag aus den Vorjahren wurde in voller Höhe entsprechend den Beschlüssen des Verwaltungsrats vom 24.05.2016 für 2014 sowie vom 26.10.2016 für 2015 an die Stadt ausgeschüttet. Diese Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des SBB vereinbar. Ein Gewinnverwendungsvorschlag für den Jahresüberschuss 2016 liegt nicht vor.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2016 TEUR	2015 TEUR
HallenFreizeitBad	-739,3	-730,7
Friedhofswesen	-154,0	-264,7
Baubetriebshof	-307,5	-133,1
Erneuerbare Energien	-16,5	-47,6
Breitband	-9,3	-31,7
Betriebsführung Wasserwerk	-132,1	-175,4
Abwasser	1.770,5	1.487,8
Stromlieferung an Stadt Bornheim	-6,9	-4,8
Jahresergebnis	404,9	99,8

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise auf eine unangemessene Leistungsabrechnung ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, es werden keine konzessionsfähigen Aufgaben durchgeführt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Betrieb des HallenFreizeitBades führt dauerhaft zu Verlusten und ist über die Eintrittsgelder nicht kostendeckend zu führen. Die Ergebnisverschlechterung im Jahr 2016 resultiert im Wesentlichen aus einer Verringerung der Besucherzahlen von rd. 2,1 %. Die Verluste im Bereich Friedhofswesen ergeben sich aus den nicht kostendeckend kalkulierten Gebühren. Der Verlust der Sparte Baubetriebshof erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 174,0. Ursache der Ergebnisverschlechterung ist insbesondere der höhere Aufwand für Winterdienst um rd. TEUR 117,9. Der Verlust der Sparte Betriebsführung Wasserwerk verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 43,2.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Eine neue Friedhofsgebührensatzung wurde vom Verwaltungsrat am 24. Februar 2016 beschlossen. Die der Stadt in Rechnung gestellten Stundenverrechnungssätze wurden entsprechend den Lohnsteigerungen der Jahre 2015-2016 zum 01.01.2017 angepasst. Zum Ausgleich der Verluste in der Sparte Betriebsführung Wasserwerk wurde in der Größenordnung von TEUR 150 die Berechnungsgrundlage im Betriebsführungsvertrag mit Wirkung vom 01.01.2017 angepasst.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Im Berichtsjahr wurde insgesamt ein Jahresüberschuss von EUR 404.857,22 erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durch die erfolgte Neukalkulation der Friedhofsgebühren sollen Fehlbeträge für die Zukunft vermieden werden. Die Eintrittspreise für das HallenFreizeitBad sollen regelmäßig der Marktlage unter Berücksichtigung der Mitbewerber angepasst werden.

Darüber hinaus werden in der AöR Optimierungen der Organisation, des Leistungsangebotes etc. speziell auch im HFB angestrebt, um die Gesamtkosten zu reduzieren, die für die satzungsmäßigen Aufgaben der AöR notwendig sind.

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Stadtbetrieb Bornheim AöR
<u>Rechtsform</u>	Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne von § 114a GO NRW
<u>Sitz</u>	Bornheim
<u>Gegenstand</u>	<p>Gegenstand der Anstalt ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern,2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich<ul style="list-style-type: none">- der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke,- der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung,- Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht,3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, wie Photovoltaik- und Windkraftanlagen,4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes,5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim,

6. Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet,
7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen (mit der 6. Änderung der Satzung vom 6. November 2014).

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der o.g. Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt, Gebührensatzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen.

Die Anstalt ist berechtigt, sich unter den Voraussetzungen von § 108 Abs. 1 GO NRW an private Unternehmen zu beteiligen, wenn diese dem Unternehmenszweck dienen.

Satzungen

Es gilt die Satzung vom 2. Oktober 2007 über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“, in der Fassung der 6. Änderung zur Satzung durch Beschluss des Stadtrates vom 6. November 2014.

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr

Stammkapital

EUR 4.700.000,00

Vorstand

- Herr Ulrich Rehbann

- Herr Oliver Schmitz
(Baubetrieb und Stellvertretung des Vorstands)

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied und wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim AöR besteht seit dem 2. Juli 2014 aus dem Vorsitzenden und dreizehn übrigen Mitgliedern.

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Herr Wolfgang Henseler, Bürgermeister (Vorsitzender)
Herr Paul Breuer, Rentner
Herr Wilfried Hanft, Verwaltungsangestellter
Frau Ute Kleinekathöfer, sonst. selbstst. Tätigkeit:Tourismus
Herr Dr. Arnd Jürgen Kuhn, Wissenschaftler
Forschungszentrum Jülich
Herr Michael Lehmann, selbständiger Jurist
Herr Bernd Marx, Zollamtsrat Zollkriminalamt Köln
Herr Stefan Montenarh, Elektromeister
Herr Heinz-Joachim Schmitz, Vorruhestand
Herr Alexander Schüller, sachkundiger Bürger
Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH
Herr Bernhard Strauff, Pensionär
Herr Hans Dieter Wirtz, Beamter Stadt Bonn
Herr Rainer Züge, kfm. Angestellter RheinEnergie AG

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Stadtbetrieb Bornheim AöR wurde in der Verwaltungsratssitzung vom 26. Oktober 2016 festgestellt.

Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2015 und den Gewinnvortrag des SBB vollständig an die Stadt Bornheim abzuführen.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wichtige Verträge

Betriebsführungsvertrag

Mit Datum vom 12. Juli 2013 wurde rückwirkend zum 1. Januar 2013 ein Vertrag zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung des Wasserwerk Bornheim zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich kündbar. Er endet automatisch bei Übertragung der Aufgabe zur Wasserversorgung auf den Stadtbetrieb Bornheim. Eine Änderungsvereinbarung wurde am 24. Februar 2014 geschlossen.

Personalüberleitungsvertrag

Zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR wurden mit Vertrag vom 15. November 2007 die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Aufgabenerfüllung der AöR notwendig sind, gemäß § 613a BGB übergeleitet. Beamtinnen und Beamten wurden entsprechend den maßgeblichen beamtenrechtlichen Vorschriften von der Stadt Bornheim zur AöR abgeordnet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ist die Stadtbetrieb Bornheim AöR in alle Rechte und Pflichten aus der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse eingetreten.

Nutzungsvertrag HallenFreizeitBad der Stadt Bornheim

Mit Nutzungsvertrag vom 15. April 2011 überlässt die Stadt Bornheim rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Nutzung und den Geschäftsbetrieb des HallenFreizeitBads einschließlich des Gastronomiebereichs. Die AöR ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten. Zudem trägt die AöR die Betriebs-, Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Anlagen und technische Einrichtungen sowie bauliche Maßnahmen.

Investitionen, in das HallenFreizeitBad, die in Abstimmung mit der Stadt Bornheim erfolgen, werden der AöR erstattet. Bei Beendigung des Vertrags ist die AöR zur Räumung verpflichtet und hat den Vertragsgegenstand in dem Zustand an die Stadt Bornheim zurückzugeben, in dem er sich zu Vertragsbeginn befunden hat.

Übertragung der städtischen Verkehrssicherungspflicht

Mit Datum vom 10. Oktober 2012 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der AöR gefasst, die rückwirkend ab 1. Januar 2008 einen dezidierten Leistungsumfang bezüglich der übertragenen hoheitlichen Aufgaben des Baubetriebshofs, insbesondere hinsichtlich der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Spielplätze, Grundstücke und des Rahmengrüns der Friedhöfe sowie zur Durchführung von Maßnahmen der städtischen Verkehrssicherungspflicht umfasst. Für die einzelnen Aufgabenbereiche wurden Leistungsstunden bestimmt. Darüber hinausgehende Fremdleistungen sowie Sachaufwand sind separat zu vergüten. Die AöR kalkuliert auf Basis der laut Wirtschaftsplan in Ansatz gebrachten Aufwendungen einen jährlichen Stundenverrechnungssatz, der auf die vorgenannten Leistungsstunden Anwendung findet.

Nutzungs- und Leistungsvereinbarungen

Mit Vereinbarung vom 20. Oktober 2010 wurden zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR Regelungen zu gegenseitigen Ausgleichszahlungen in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben getroffen. Danach ist die Stadtbetrieb Bornheim AöR verpflichtet, Aufwendungen für Dienstleistungen im Finanzbereich, den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen sowie für die Bereitstellung und Nutzung von EDV-Infrastruktur zu erstatten. Die Vereinbarung endete grundsätzlich am 31. Dezember 2012, verlängerte sich jedoch um ein Jahr, da sie nicht bis zum 30. September des Vorjahres gekündigt wurde (Verlängerungsoption).

Stromlieferungen an die Stadt Bornheim

Mit Vertrag vom 21. Oktober 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wurde zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR ein Vertrag über die Lieferung von Strom an alle städtischen Einrichtungen, Gebäude und Betriebe geschlossen. Die Stromlieferungen erfolgen als sogenanntes „Inhouse-Geschäft“ unter Anwendung eines Aufschlags von 1 % auf den reinen Strombezugspreis. Der Vertrag wurde grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen, wobei der Stadt Bornheim ein Kündigungsrecht von 6 Monaten zum Jahresende eingeräumt wurde, falls der durch den Stadtbetrieb abgerechneten Strombezugspreis nachhaltig über dem aktuellen Marktniveau liegen sollte.

Rahmenvertrag mit NetCologne GmbH, Köln

Zwischen der Stadtbetrieb Bornheim AöR und der NetCologne GmbH, Köln wurde am 11. Dezember 2014 ein Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit zur Bereitstellung breitbandiger Telekommunikationsanschlüsse auf Basis von Glasfaser geschlossen. Die NetCologne GmbH verpflichtet sich, die von Seiten der SBB herzustellenden Glasfaser- und Kupferinfrastrukturen anzumieten. Die SBB übernimmt die Herstellung, Instandhaltung und Entstörung der Glasfaser- und Kupferinfrastruktur. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 18 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags und ist erstmalig mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. Der Rahmenvertrag verlängert sich um mindestens 6 Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt wird.

Mit Ergänzungsvertrag vom 10. Mai 2016 zum vorgenannten Rahmenvertrag wurden die Vereinbarungen zu der Berechnung der monatlichen Miet- und Pachtzahlungen je angeschlossener Wohn- und Geschäftseinheit auf die jeweiligen Fertigstellungszeitpunkte angepasst.

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2016		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse						
- Abwasser	14.617	68,4	13.649	67,8	968	7,1
- Baubetriebshof	2.941	13,8	2.955	14,7	-14	-0,5
- Betriebsführung Wasserwerk	1.038	4,9	966	4,8	72	7,5
- HallenFreizeitBad	977	4,6	1.004	5,0	-27	-2,7
- Friedhofswesen	672	3,1	651	3,2	21	3,2
- Stromlieferungen	662	3,1	694	3,4	-32	-4,6
- Breitband	211	1,0	0	0,0	211	> 100
- erneuerbare Energien	63	0,3	32	0,2	31	96,9
- Service	29	0,1	19	0,1	10	52,6
Sonstige betriebliche Erträge	145	0,7	153	0,8	-8	-5,2
Betriebsleistung	21.355	100,0	20.123	100,0	1.232	6,1
Materialaufwand	9.126	42,7	8.701	43,2	425	4,9
Abschreibungen	3.649	17,1	3.407	16,9	242	7,1
Personalaufwand	4.884	22,9	4.672	23,2	212	4,5
Übrige Betriebsaufwendungen	705	3,3	726	3,6	-21	-2,9
Betriebsergebnis	2.991	14,0	2.617	13,1	374	14,3
Finanzergebnis	-2.575	-12,1	-2.508	-12,5	-67	2,7
Geschäftsergebnis = Ergebnis vor Ertragsteuern	416	1,9	109	0,6	307	> 100
sonstige Steuern	11	0,1	9	0,0	2	22,2
Jahresüberschuss	405	1,8	100	0,6	305	> 100

Die Umsatzerlöse erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 1.224. Die Erhöhung der Umsatzerlöse ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Abwasser-Menge in 2016 sowie auf die in Betrieb genommene Sparte „Breitbandversorgung“ zurückzuführen. Die Materialaufwendungen stiegen um TEUR 425 an, hier ist der wesentliche Anstieg auf Unterhaltungsaufwendungen bedingt.

Das Betriebsergebnis verbesserte sich um rd. 14,3 % auf TEUR 2.991. Das Zinsergebnis fällt, bedingt durch die Aufnahme eines neuen Darlehen in 2016, schlechter aus als im Vorjahr. Der Jahresgewinn beträgt TEUR 405 und liegt um TEUR 305 über dem Vorjahresergebnis.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau bei der Stadtbetrieb Bornheim AöR am 31. Dezember 2016 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2016		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	102	0,1	106	0,1	-4	-3,8
Sachanlagen	124.160	93,4	122.839	94,0	1.321	1,1
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	124.262	93,5	122.945	94,1	1.317	1,1
Vorräte	95	0,1	106	0,1	-11	-10,4
Kundenforderungen	2.976	2,2	2.841	2,1	135	4,8
Forderungen gegen die Stadt Bornheim	1.079	0,8	353	0,3	726	205,7
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	624	0,5	541	0,4	83	15,3
Sonstige kurzfristige Posten	83	0,1	77	0,1	6	7,8
Liquide Mittel	3.679	2,8	3.812	2,9	-133	-3,5
Kurzfristig gebundenes Vermögen	8.536	6,5	7.730	5,9	806	10,4
Rechnungsabgrenzungsposten	13	0,0	49	0,0	-36	-73,5
Vermögen insgesamt	132.811	100,0	130.724	100,0	2.087	1,6

Das Anlagevermögen veränderte sich durch die Investitionen in Höhe von rd. TEUR 4.974. Diesem Zugang standen Abschreibungen in Höhe von rd. TEUR 3.649 sowie Abgang von Gegenständen mit Restbuchwerten in Höhe von rd. TEUR 7 gegenüber.

Die Forderungen gegenüber der Stadt Bornheim betreffen mit rd. TEUR 337 Forderungen aus Abwassergebühren, der übrige Anteil setzt sich aus Leistungen für Stromlieferungen, Grünflächenpflege, Straßenbeleuchtung sowie durchgeführten Baumaßnahmen zusammen.

KAPITAL	31.12.2016		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stammkapital	4.700	3,5	4.700	3,6	0	0,0
Rücklagen	35.896	27,0	35.896	27,4	0	0,0
Gewinnvortrag	0	0,0	144	0,1	-144	-100,0
Jahresüberschuss	405	0,3	100	0,1	305	>100,0
Eigenkapital	41.001	30,8	40.840	31,2	161	0,4
Sonderposten für Zuschüsse	9.192	6,9	9.359	7,2	-167	-1,8
Mittel- und langfristige Bankschulden	8.477	6,4	8.792	6,7	-315	-3,6
Sonstige mittel- und langfristige Posten	61.381	46,2	60.627	46,4	754	1,2
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	69.858	52,6	69.419	53,1	439	0,6
Rückstellungen	525	0,4	470	0,4	55	11,7
Kurzfristige Bankschulden	315	0,2	305	0,2	10	3,3
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	881	0,7	717	0,5	164	22,9
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	3.994	3,1	3.653	2,8	341	9,3
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.358	1,0	783	0,6	575	73,4
Sonstige kurzfristige Posten	418	0,3	135	0,1	283	>100,0
Kurzfristiges Fremdkapital	7.491	5,7	6.063	4,6	1.428	23,6
Rechnungsabgrenzungsposten	5.269	4,0	5.043	3,9	226	4,5
Kapital insgesamt	132.811	100,0	130.724	100,0	2.087	1,6

Das Eigenkapital veränderte sich um TEUR 161. Diese Veränderung setzt sich aus dem erzielten Jahresüberschuss 2016 sowie der Ausschüttung des Vorjahresgewinns und des Gewinnvortrags zusammen. Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 30,8 %. Unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Zuschüsse beträgt die Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals rd. 37,7 %.

Das mittel- und langfristige Fremdkapital beinhaltet sowohl die direkt durch die AöR aufgenommenen Darlehen bei Kreditinstituten als auch die von der Stadt Bornheim durchgeleiteten Darlehen. Der Aufnahme von rd. EUR 4,6 Mio. Darlehen in 2016 stehen die planmäßigen Tilgungen entgegen, so dass sich eine Veränderung in diesem Posten von nur rd. TEUR 439 ergibt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim beinhaltet zum Bilanzstichtag den kurzfristigen Anteil der ausgereichten Darlehen sowie Zinsabgrenzungen hierzu.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Wasserwerk aus laufendem Kassenverkehr im Rahmen der Betriebsführung.

Finanzlage

Finanzstruktur

	31.12.2016		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagewerte abzüglich Sonderposten für Zuschüsse	115.070		113.586	
Deckung durch:				
Eigenkapital	41.001	35,6	40.840	36,0
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	69.858	60,7	69.419	61,1
Kurzfristiges Fremdkapital	7.491	6,5	6.063	5,3
	118.350	102,8	116.322	102,4
Umlaufwerte	8.536		7.730	
Deckung durch:				
Kurzfristiges Fremdkapital	7.491	87,8	7.636	98,8
	7.491	87,8	7.636	98,8

Zahlungsbereitschaft

(U = Unterdeckung; Ü = Überdeckung)

	31.12.2016		Vorjahr	
	TEUR		TEUR	
Kurzfristige Verbindlichkeiten		-7.491		-6.063
Flüssige Mittel		3.679		3.812
Unmittelbare Liquidität	U	-3.812	U	-2.251
Kurzfristige Forderungen		4.679		3.735
Einzugsbedingte Liquidität		867		1.484
Vorräte		95		106
Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das gesamte Umlaufvermögen	Ü	962	Ü	1.590

Die Finanzierung in 2016 wurde über die Aufnahme von Darlehen sichergestellt.

Kapitalflussrechnung

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung herangezogen.

	2016 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresüberschuss	+405	+100
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+3.649	+3.407
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-522	-529
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+55	+108
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	+47	0
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		+2
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-903	+219
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+1.603	+396
+ Zinsaufwendungen	+2.575	+2.508
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+6.909	+6.211
Einzahlungen aus Anlageabgängen		+16
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-4.974	-8.257
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-4.974	-8.241
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+4.600	+12.753
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-3.827	-5.538
Auszahlungen an den Gesellschafter	-244	-55
- gezahlte Zinsen	-2.597	-2.508
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-2.068	+4.652
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-133	+2.622
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+3.812	+1.190
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+3.679	+3.812

Der Finanzmittelfonds umfasst ausschließlich die liquiden Mittel.

Die Gegenüberstellung von Mittelherkunft und -verwendung errechnet sich wie folgt:

Mittelherkunft	TEUR		Mittelverwendung	TEUR
Finanzierungstätigkeit	-2.068		Investitionstätigkeit	4.974
Geschäftstätigkeit	6.909		Zunahme Finanzmittelfonds	-133
	4.841			4.841

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2016 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2016

Für das Wirtschaftsjahr 2016 hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Investitions- und Finanzplan, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung des Wirtschaftsplans. Der Erfolgsplan weist für den Berichtszeitraum einen Jahresüberschuss von EUR 541.653 aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 404.857 ab. Die nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Entwicklung und zeigt die Abweichungen auf.

	Erfolgsplan EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR	Abweichung EUR
Umsatzerlöse	19.749.287	21.206.524	1.457.237
Sonstige betriebliche Erträge	736.930	149.055	-587.875
Betriebsleistung	20.486.217	21.355.579	869.362
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen	7.887.121	9.125.759	1.238.638
Personalaufwand	5.095.480	4.883.854	-211.626
Abschreibungen	3.530.253	3.649.540	119.287
Sonstige Aufwendungen	585.802	705.354	119.552
Betriebsaufwendungen	17.098.656	18.364.507	1.265.851
Betriebsergebnis	3.387.561	2.991.072	-396.489
Zinserträge	0	466	466
Zinsaufwendungen	2.831.508	2.575.647	-255.861
Finanzergebnis	-2.831.508	-2.575.181	256.327
Geschäftsergebnis	556.053	415.891	-140.162
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/ Sonstige Steuern	14.400	11.034	-3.366
Jahresüberschuss	541.653	404.857	-136.796

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde.

(b) Sofern wir über die im Auftragschreiben vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden und darüber keine gesonderte (Mandats-)Vereinbarung abgeschlossen wird, finden die BAB und AAB auch auf die Erbringung dieser Leistungen Anwendung.

(c) Unsere Mitarbeiter werden im Rahmen der Leistungserbringung nicht in Ihren Geschäftsbetrieb eingegliedert und sind ausschließlich unserer Weisungsbefugnis unterworfen.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, incl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Mehrere Auftraggeber haften für unsere Vergütung als Gesamtschuldner.

(b) Wir sind berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt für die Anforderung von Vorschüssen gemäß Ziffer 14 (1) Satz 2 AAB entsprechend.

(c) Wir werden die Annahmen, die den vereinbarten Honoraren zugrunde gelegt wurden, jährlich überprüfen. Sofern die Annahmen nicht mehr zutreffen, sind wir berechtigt, unser Honorar nach entsprechender Anzeige in angemessenem Umfang anzupassen.

(d) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Gesamthonorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschal- bzw. Festhonorar vereinbart ist. Die angegebenen Pauschal- und/oder Festhonorare dürfen überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(e) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig durch Vertragsbeendigung, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch in letzterem Fall kann aber die bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Dienstleistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(f) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder hilfsweise mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet.

(g) Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Honorare unserer Subunternehmer von unseren Honorarsätzen abweichen können.

(h) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die dann zu vereinbarenden Stundensätze oder unsere üblichen Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, ist unsere Haftung (auch gegenüber Dritten) begrenzt nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen die Möglichkeit einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Sofern die Erhöhung der Haftungsgrenze eine gesonderte Einzelversicherung erfordert, sind wir auch gerne bereit, die

Möglichkeit des Abschlusses einer solchen Einzelversicherung bei unserem Berufshaftpflichtversicherer zu prüfen. Kommt es zu einem solchen Abschluss, ist der dadurch entstehende Prämienaufwand von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen erforderlich ist.

(d) Die Regelungen Ziffer 9 (2) S.1 AAB und Ziffer 3 (a)-(c) BAB finden auch dann keine Anwendung, sofern für unsere Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine andere Haftungsregelung gesetzlich bestimmt ist (z.B. § 323 Abs. 2 HGB). Hier bleibt es immer bei der gesetzlichen Haftungsregelung.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

(a) Entwürfe unserer Arbeitsergebnisse sind unverbindlich. Wir behalten uns daher jederzeit vor, Entwürfe zu ändern und übernehmen aus diesem Grund auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf der Basis von Entwürfen unserer Arbeiten gefällt werden.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse beruhen stets auf unserem Kenntnisstand bei Beendigung der Arbeiten. Es ist regelmäßig nicht auszuschließen, dass nach Abschluss unserer Arbeiten Ereignisse eintreten, die zu einer anderen fachlichen Einschätzung geführt hätten, wären sie schon während unserer Leistungserbringung eingetreten und uns bekannt geworden. Wir sind dessen ungeachtet nicht verpflichtet, über derartige Ereignisse, sofern sie uns im Nachhinein bekannt werden, unaufgefordert zu berichten oder unsere Arbeitsergebnisse unaufgefordert zu aktualisieren.

(c) Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Mündliche Äußerungen und Auskünfte mit fachlichem Inhalt werden nach bestem Wissen erteilt, sind aber nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form und/oder mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Demgemäß sind Sie nicht berechtigt, unsere beruflichen Äußerungen ganz oder in Teilen gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder an diese weiterzugeben (zusammen „Weitergabe“), sofern wir der Weitergabe nicht zuvor schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt nicht, sofern Sie gesetzlich oder aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet sind oder eine Weitergabe an Ihre Rechtsanwälte erfolgt, sofern dies für eine rechtliche Prüfung erforderlich ist.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe an Dritte gemäß dieser Ziffer 5 (a) BAB erfolgt regelmäßig nur unter der weiteren Bedingung der vorherigen Unterzeichnung eines berufsbüchlichen *Hold Harmless Release Letter* durch den/die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse im Rahmen der vorstehenden Ziffern 5 (a) und (b) BAB darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen.

(c) Sie sind verpflichtet uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist. Sie sind nur dann berechtigt, unser Logo oder unsere Marken zu verwenden, wenn wir der konkreten Verwendung zuvor schriftlich zugestimmt haben.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der uns zur Verfügung gestellten Informationen, der Verfügbarkeit und Kompetenz von Auskunftspersonen sowie der Beschaffbarkeit etwaig fehlender Informationen ab (*Beratungs- und/oder Prüfungsbereitschaft*). Daher benennen Sie uns qualifizierte und kurzfristig verfügbare Ansprechpartner und tragen dafür Sorge, dass uns sämtliche für die Erbringung unserer Leistung erforderlichen Informationen und Ressourcen sowie Zugangsmöglichkeiten jeweils kurzfristig zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Auf Verlangen werden Sie uns eine schriftliche Erklärung abgeben, aus der sich ergibt, dass sämtliche uns zur Verfügung gestellten Informationen - gleich welcher Art - vollständig und richtig sind (sog. *Vollständigkeitserklärung*).

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die von uns erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehalteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

(a) Wir dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten.

(b) Sie autorisieren uns, im Rahmen des Auftragsverhältnisses Daten auch auf elektronischem Wege auszutauschen. Ihnen ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(c) In diesem Zusammenhang erkennen Sie an, dass eine Übermittlung auf elektronischem Wege keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht darstellt. Verschlüsselungstechniken kommen beim elektronischen Austausch von Informationen nur dann zur Anwendung, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

9. Datenschutz und die Verarbeitung von Unternehmensinformationen

(a) Wir erheben, verarbeiten und nutzen sowohl personen- als auch unternehmensbezogene Daten Ihres Unternehmens, ggf. der mit Ihnen i.S.d. oder entsprechend §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und der entsprechenden Mitarbeiter (die „Daten“) für Zwecke der Erfüllung und Abwicklung unseres Auftrags, zur Einhaltung berufsetzlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Rahmen unserer jeweiligen Mandanten-Informationssysteme. Ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken kann auch ein Austausch von Daten mit und unter den Mitgliedern des internationalen BDO Netzwerks (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) erfolgen.

(b) Betroffen sind u.a. folgende Daten: (i) Unternehmensdaten (z.B. Firma, Anschrift, Gesellschaftsform, Unternehmensgegenstand, Mitglieder der Unternehmensleitung, Namen der Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter, der mit Ihnen erwirtschaftete Umsatz und Ertrag); (ii) Auftragsdaten (z.B. Art und Inhalt des Auftrags, Planung und Durchführung, sonstige finanzielle Angaben); (iii) Angaben zu den Sie beratenden Kanzleien, Anwälten, sonstigen Beratern und Prüfern sowie fachbezogene Details.

(c) Wir benutzen unternehmens- und personenbezogene Daten auch, um Sie zu Veranstaltungen einzuladen oder Ihnen Informationen über Veränderungen der Rechtslage und über unser Beratungsangebot zu übermitteln. Sie können der Nutzung Ihrer Daten für derartige Zwecke jederzeit unter folgender Kontaktadresse widersprechen: datenschutz@bdo.de.

10. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Firmen des BDO Netzwerks als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt ggü. diesen Netzwerkfirmen von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Subunternehmer übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen einen BDO Subunternehmer (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die

sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Subunternehmer. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 10 (b) BAB berufen (§ 328 BGB).

11. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Scorecards).

12. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Technik und Umweltconsulting GmbH (BDO TUC), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Ihrerseits im Zusammenhang mit unseren Leistungen gemäß Mandatsvereinbarung auch eine Beauftragung der BDO TUC oder sonstiger BDO Beteiligungsgesellschaften oder der BDO Legal erfolgt, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Die BDO Legal und die BDO TUC sind rechtlich von der BDO AG und voneinander unabhängig. Sie werden nicht als Subunternehmer für uns tätig, sondern auf Basis eines eigenen Vertrages mit Ihnen. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

13. Verjährung

Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen („Relevante Kenntnis oder Kennenmüssen“). Ohne Rücksicht darauf verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren von ihrer Entstehung an sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die relevante Kenntnis oder Kennenmüssen in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung zu aktualisieren.

15. Gerichtsstand, Sonstiges

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es zur Einhaltung der Schriftform nach unserer Wahl auch ausreichend, wenn (i) jede Vertragspartei nur eine eigene Originalausfertigung der Vereinbarung unterzeichnet und diese anschließend der anderen Partei zukommen lässt oder (ii) die unterzeichnete Vereinbarung nebst Anlagen zur beidseitigen Unterzeichnung auf einem Dokument ausschließlich in elektronischer Form ausgetauscht wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001 KND
1/2002

Lizenziert für BDO, Vertrag-Nr. 1602/0110/a/ff

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.